

Bundesgesetzblatt ²²⁸⁵

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 27. November 2003

Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
4.11.2003	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGvSee) FNA: neu: 9512-20; 9241-23-25, 9512-18	2286
13.11.2003	Fünfundvierzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes FNA: neu: 251-3-45	2295
13.11.2003	Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung – GAufzV) FNA: neu: 610-1-15	2296
18.11.2003	Verordnung zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation (KuMaKV) FNA: neu: 4110-4-7	2300
25.11.2003	Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung FNA: 105-15, 111-1, 12-10, 188-20, 188-43, 188-52, 188-59, 188-76, 188-84, 190-1, 200-4, 2030-2-28, 2032-11-2, 212-2, 2120-3, 2121-1, 2121-2, 2121-6-24, 2121-6-26, 2121-52, 2121-61, 2122-5, 2124-8, 2124-12, 2124-13, 2124-14, 2124-16, 2124-17, 2124-18, 2124-19, 2124-20, 2124-22, 2125-7, 2125-40-1-2, 2125-41, 2125-42, 2126-8, 2126-9, 2126-13, 2129-5, 2129-8, 2129-15-8, 2129-16, 2129-18, 2129-26, 2129-28, 2129-33, 2129-34, 2129-36, 215-9, 2170-1, 2170-5, 2172-1, 2172-4, 2172-5, 2178-1, 2210-2, 2212-4, 2330-4, 251-1, 26-6, 312-9-1, 315-21-2, 320-1, 330-1, 400-1, 402-37, 404-26, 4100-1, 4110-4, 4110-7, 4110-8, 4121-1, 4139-1-4, 4139-2, 423-5-2, 440-12, 450-27, 57-3, 57-5, 610-6-6, 611-1, 611-1-14, 612-14-20, 613-5-5, 63-9, 63-14, 640-6, 642-6, 652-2, 653-1, 700-2, 700-3, 700-5, 701-1, 702-1, 703-3, 703-5, 704-3, 705-1, 707-3, 707-7, 708-3, 708-20, 708-25, 708-27, 708-29, 7100-1, 7102-47, 7111-1, 7120-2, 7130-1, 7134-2, 7141-5, 7141-6, 7144-2, 720-17, 7400-1, 7401-2-3, 7402-1, 7411-1, 750-14, 750-15, 750-18, 751-1, 752-2, 753-8, 754-3, 754-5, 754-6, 754-8, 754-12, 754-13, 754-15, 754-17, 754-18, 7610-15, 7613-1, 7620-7, 7631-7, 772-1, 772-2, 780-3, 780-5, 780-6, 780-7, 7822-6, 7822-7, 7823-5, 7825-1, 7830-1, 7831-1, 7833-3, 7840-3, 7842-1, 7842-10, 7843-1, 7847-11, 7847-12, 7847-13, 7847-19, 7847-25, 7849-2, 790-14, 790-15, 791-8, 792-1, 800-2, 800-18, 800-19-2, 801-2, 801-7, 801-11, 802-1, 802-2, 804-1, 805-2, 805-3, 8050-21, 8051-10, 8053-4, 8053-6, 806-21, 810-1-56, 822-15, 824-3, 8251-10, 8252-3, 8252-4, 8253-1, 826-2-16-2, 826-2-17, 826-2-22, 826-30-2, 826-30-3, 826-30-4, 826-30-6-2, 827-7, 827-13, 830-6, 860-4-1, 860-5, 860-5-7, 860-5-18, 860-5-24, 860-6, 860-7, 860-9-2, 860-10-1/2, 860-11, 860-11-1, 89-4-1, 89-9, 89-10, 900-10-1, 900-10-3, 900-10-4, 900-10-6, 900-11, 900-12, 900-13, 900-14, 901-5-3, 9020-9, 9020-10, 9020-11, 9022-2, 9022-10, 9022-11, 9231-8, 9241-34, 925-1, 930-9, 930-10, 930-12, 940-9, 9500-1, 9510-1, 9510-14, 9513-1, 9513-31, 96-1, II-3, III-19, III-19-2, III-29, IV-0, 105-3-2-2, 105-3-9, 105-3-12, 190-1-1, 190-1-4, 2030-7-3, 2030-7-13-1, 2031-4-13, 2032-23, 2121-51-2, 2121-51-34, 2121-61-1, 2126-9-13-2, 2126-13-1, 2129-15-8-1, 2129-27-2-8, 2170-1-21, 4110-7-1, 50-1-3, 603-3-3, 611-1-1, 613-4-4, 703-5-1, 705-1-2, 705-1-3, 705-1-8, 7102-37, 7102-47-2, 7102-47-5, 7102-47-8, 7102-49, 7108-34, 7133-3-2-6, 7133-3-2-9, 7134-2-1, 7134-2-2, 7141-6-1-6, 7141-6-12, 7141-6-13, 722-2-1, 7400-1-6, 7402-1-1, 750-15-8, 754-2-1, 754-2-8, 754-3-2, 754-4-9, 7832-1-22-7, 7832-6-1, 7833-3-3, 7842-1-9, 802-1-3, 804-1-1, 805-3-2, 805-3-3, 805-3-6, 805-3-9, 8052-1-1, 8053-4-4, 8053-4-9, 8053-6-20, 8053-6-21, 810-1-12, 8230-25, 8230-26, 8230-31-2, 8232-50, 827-6-3, 860-3-11, 860-4-1-9, 860-5-12, 860-5-13, 860-6-17, 860-7-1, 860-7-4, 871-1-14, 900-10-6-5, 900-11-14, 900-11-16, 9022-11-2, 925-1-2, 9510-1-4, 9513-1-3, 96-1-2, 96-1-7-2, 96-1-7-3, 96-1-34, IV-0-2, IV-0-3-1, IV-0-3-2	2304
25.11.2003	Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen FNA: neu: 2330-32-1; neu: 2330-32-2; 2330-2-2, 2330-14-1, 2170-5-2, 402-27-1	2346

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 29, Nr. 30, Nr. 31 und Nr. 32	2352
Verkündungen im Bundesanzeiger	2355
Verkündungen im Verkehrsblatt	2356

**Verordnung
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
(Gefahrgutverordnung See – GGVSee)*)**

Vom 4. November 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 5 sowie § 7a und des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 5 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung von Sachverständigen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen. Für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen auf schiffbaren Binnengewässern in Deutschland bleiben die Vorschriften der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter, die als Schiffsvorräte oder für die Schiffsausrüstung bestimmt sind.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen der Bundeswehr oder ausländischer Streitkräfte, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern. Satz 1 gilt auch für andere Schiffe, die im Auftrag der Bundeswehr oder der ausländischen Streitkräfte eingesetzt werden, wenn die Verladung der gefährlichen Güter unter Überwachung nach § 6 Abs. 3 erfolgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. ist „SOLAS-Übereinkommen“ das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert nach Maßgabe der 16. SOLAS-Änderungsverordnung vom 9. September 2003 (BGBl. 2003 II S. 1341);

2. ist „IMDG-Code“ der International Maritime Dangerous Goods Code in der amtlichen deutschen Übersetzung, bekannt gegeben durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 2003 (VkBli. 2003 S. 390);

3. bezeichnet „BC-Code“ die Richtlinien für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BANz. Nr. 226a vom 6. Dezember 1990), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (BANz. 2001 S. 5342);

4. ist „IBC-Code“ der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BANz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über Änderungen des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut vom 26. Januar 1998 (BANz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998);

5. ist „BCH-Code“ der Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BANz. Nr. 146a vom 9. August 1983), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über Änderungen des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut vom 26. Januar 1998 (BANz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998);

6. ist „IGC-Code“ der Internationale Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (BANz. Nr. 125a vom 12. Juli 1986), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über Änderungen des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut vom 26. Januar 1998 (BANz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998);

7. ist „GC-Code“ der Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (BANz. Nr. 146a vom 9. August 1983), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung über Änderungen des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut vom 26. Januar 1998 (BANz. Nr. 89a vom 14. Mai 1998);

8. sind „CTU-Packrichtlinien“ die Richtlinien der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO), der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE) für das Packen von Beförderungseinheiten (CTUs) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1999 (VkBli. 1999 S. 164);

9. ist „EmS-Leitfaden“ der Leitfaden für Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern, in

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 12 der Richtlinie 2002/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 208 S. 10).

der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2003 (VkB1. 2003 S. 370);

10. ist „MFAG“ der Leitfaden für medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen mit gefährlichen Gütern in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2001 (BAnz. Nr. 68a vom 6. April 2001);
11. ist „INF-Code“ der Internationale Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen (BAnz. 2000 S. 23 322);
12. ist „Basler Übereinkommen“ das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703).

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind gefährliche Güter

1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweiligen Begriffsbestimmungen für die Klassen 1 bis 9 des IMDG-Codes fallen,
2. Stoffe, die bei der Beförderung als Schüttladung im BC-Code als gefährliche Güter klassifiziert sind, oder
3. Stoffe, die in Tankschiffen befördert werden sollen und
 - a) denen eine UN-Nummer zugeordnet worden ist oder
 - b) die in den Kapiteln 17 oder 18 des IBC-Codes aufgeführt sind und denen dort eine UN-Nummer oder eine Verschmutzungskategorie zugeordnet ist oder
 - c) die in Kapitel 19 des IGC-Codes aufgeführt sind.

(3) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Beförderer, wer auf Grund eines Seefrachtvertrags als Verfrachter die Ortsveränderung gefährlicher Güter mit einem ihm gehörenden oder von ihm ganz oder teilweise gecharterten Seeschiff durchführt;
2. Reeder der Eigentümer eines Schiffes oder eine Person, die vom Eigentümer die Verantwortung für den Betrieb des Schiffes übernommen und die durch Übernahme dieser Verantwortung zugestimmt hat, alle dem Eigentümer auferlegten Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur übergeben und mit Seeschiffen nur befördert werden, wenn die folgenden auf die einzelne Beförderung zutreffenden Vorschriften eingehalten sind:

1. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 und des Kapitels VII Teil A des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des IMDG-Codes;
2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 und des Kapitels VII Teil A-1 des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des BC-Codes;
3. bei der Beförderung flüssiger gefährlicher Güter in Tankschiffen die Vorschriften des Kapitels II-2 Re-

gel 16 Abs. 3 und, sofern anwendbar, des Kapitels VII Teil B des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des IBC-Codes oder des BCH-Codes;

4. bei der Beförderung verflüssigter Gase in Tankschiffen die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 16 Abs. 3 und des Kapitels VII Teil C des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des IGC-Codes oder des GC-Codes;
5. bei der Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen zusätzlich zu den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften die Vorschriften des Kapitels VII Teil D des SOLAS-Übereinkommens sowie die Vorschriften des INF-Codes.

(2) Für Seeschiffe ist eine Eignungsbescheinigung nach dem SOLAS-Übereinkommen Kapitel II-2 Regel 19 erforderlich, wenn sie gefährliche Güter laden. Das Löschen gefährlicher Güter aus Laderäumen, für die keine Eignungsbescheinigung vorliegt, darf nur erfolgen, wenn alle in den Laderäumen installierten elektrischen Anlagen von der Spannungsquelle völlig abgetrennt sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen die von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommenden gefährlichen Güter auf Seeschiffe weiterverladen werden, wenn das maßgebende Recht des ursprünglichen Ladehafens eingehalten und die Bestimmungen des Kapitels VII Teil A-1 des SOLAS-Übereinkommens erfüllt sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist mindestens 24 Stunden vor der Verladung zu unterrichten. Diese kann den Nachweis einer dem BC-Code vergleichbaren Sicherheit verlangen.

(4) Gefährliche Abfälle im Sinne des Artikels 2 des Basler Übereinkommens dürfen nur in Vertragsstaaten dieses Übereinkommens auf Seeschiffe verladen werden. Sie dürfen grenzüberschreitend nur befördert werden, wenn die Anforderungen gemäß Kapitel 7.8 des IMDG-Codes oder des Kapitels 20 des IBC-Codes erfüllt sind.

(5) Beförderungseinheiten gemäß Kapitel 1.2 des IMDG-Codes mit verpackten gefährlichen Gütern dürfen zur Beförderung nur übergeben werden, wenn die CTU-Packrichtlinien beachtet wurden.

(6) Gefährliche Güter der Klasse 1 Verträglichkeitsgruppe K des IMDG-Codes dürfen, wenn sie mit anderen Verkehrsträgern weiterbefördert werden sollen, nur mit vorheriger Genehmigung der in § 5 Abs. 1 oder der in § 6 Abs. 1 und 2 genannten zuständigen Behörden gelöscht werden.

(7) Feuerwerkskörper der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 dürfen über Häfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur eingeführt werden, wenn der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Behörde spätestens 72 Stunden vor Ankunft des Schiffes folgende Dokumente in Kopie vorliegen:

1. das Beförderungsdokument nach § 8 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Bescheinigungen der zuständigen Behörde des Herstellungslandes über die Zulassung der Klassifizierung der Feuerwerkskörper nach Kapitel 2.1 Nr. 2.1.3.2 des IMDG-Codes und
3. bei Beförderung in Beförderungseinheiten, das CTU-Packzertifikat oder die entsprechende Packliste, in

dem die verladenen Versandstücke mit folgenden Angaben aufgeführt sind:

- a) detaillierte Beschreibung der Feuerwerkskörper (Gegenstandsgruppe),
- b) Kaliber in Millimeter oder Zoll,
- c) Nettoexplosivstoffmasse je Gegenstand,
- d) Anzahl der Gegenstände je Versandstück,
- e) Art und Anzahl der Versandstücke je Container,
- f) Gesamtmenge (Bruttogewicht, Nettoexplosivstoffmasse),
- g) Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Empfängers der Ladung oder des Beauftragten des Empfängers in Deutschland.

Bei Beförderung in Beförderungseinheiten muss die Identifikationsnummer der jeweiligen Beförderungseinheit auf allen vorzulegenden Dokumenten vermerkt sein. Ist die Sprache der Dokumente nicht Deutsch oder Englisch, ist eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

§ 4

Allgemeine Sicherheitspflichten, Überwachung, Ausrüstung, Schulung

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist es verboten, an Deck im Bereich der Ladung, in den Laderäumen und in Pumpenräumen und Kofferdämmen zu rauchen oder Feuer und offenes Licht zu gebrauchen. Dieses Verbot ist durch Hinweistafeln an geeigneten Stellen anzuschlagen.

(3) An Bord von Tankschiffen, die entzündbare Flüssigkeiten oder entzündbare verflüssigte Gase befördern oder die nach der Beförderung dieser Güter nicht entgast sind, dürfen an Deck im Bereich der Ladung sowie in Pumpenräumen und Kofferdämmen nur stationäre stromversorgte explosionsgeschützte Geräte und Installationen oder elektrische Geräte mit eigener Stromquelle in einer explosionsgeschützten Bauart verwendet werden. Durch betriebliche und gerätetechnische Maßnahmen müssen Funkenbildung und heiße Oberflächen ausgeschlossen werden.

(4) Auf Seeschiffahrtsstraßen dürfen von Gastankschiffen keine Ladungsdämpfe zur Druck- oder Temperaturregelung abgelassen werden.

(5) Alle an Bord befindlichen Personen müssen darüber unterrichtet werden, dass sich gefährliche Güter an Bord befinden. Insbesondere ist in geeigneter Form bekannt zu geben, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(6) Die Ladung muss während der Beförderung regelmäßig überwacht werden. Art und Umfang der Überwachung sind den Umständen des Einzelfalls anzupassen und in das Schiffstagebuch einzutragen.

(7) Werden gefährliche Güter mit Seeschiffen befördert, muss das Schiff mit den in Anhang 14 des MFAG aufgeführten Arzneimitteln und Hilfsmitteln ausgerüstet sein. Sind für bestimmte gefährliche Güter nach den in § 3 Abs. 1 genannten Regelungen oder nach den für das gefährliche Gut jeweils zutreffenden EmS-Angaben besondere Ausrüstungen vorgeschrieben, ist das Schiff entsprechend auszurüsten. Diese Ausrüstung muss sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.

(8) Bei Unfällen mit gefährlichen Gütern, die sich bei der Beförderung mit Seeschiffen einschließlich dem damit zusammenhängenden Be- und Entladen ereignen, sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in den Bundeshäfen und auf Seeschiffahrtsstraßen die nach Bundesrecht zuständigen Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden, unverzüglich zu unterrichten.

(9) Sämtliche an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die zuständigen Stellen bei einem Unfall zu unterstützen und zur Schadensbekämpfung alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Wer gefährliche Güter regelmäßig herstellt, vertreibt oder empfängt, muss den zuständigen Behörden der Seehäfen und dem Havariekommando, Sonderstelle des Bundes und der Küstenländer, Maritimes Lagezentrum, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven, auf Verlangen eine Rufnummer angeben, über die alle vorliegenden Informationen über die Eigenschaften des gefährlichen Gutes und Maßnahmen zur Unfallbekämpfung und Schadensbeseitigung erhältlich sind.

(10) Die zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen über Unfälle mit gefährlichen Gütern nach Absatz 8, soweit die Umstände eines einzelnen Unfalls erkennbare Auswirkungen auf die Sicherheitsvorschriften haben.

(11) Auf jedem Tankschiff, das gefährliche Güter befördert, muss der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier auf Verlangen der zuständigen Behörde den nach dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297), zuletzt geändert nach Maßgabe der Verordnung vom 24. März 2003 (BGBl. 2003 II S. 232), geforderten besonderen Sachkundenachweis vorlegen. Auf jedem sonstigen Seeschiff, das die Bundesflagge führt und gefährliche Güter befördert, müssen der Schiffsführer und der für die Ladung verantwortliche Offizier auf Verlangen den zuständigen Behörden eine Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3529) geändert worden ist, vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

(12) Landpersonal, das Aufgaben nach Kapitel 1.3 Nr. 1.3.1.2 des IMDG-Codes eigenverantwortlich ausübt, ist gemäß den Vorschriften des Kapitels 1.3 des IMDG-Codes zu schulen. Landpersonal, das unter Aufsicht beauftragter Personen im Sinne des § 1a Nr. 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung an der Beförderung gefährlicher Güter nach dieser Verordnung beteiligt ist, muss im Umfang seiner Beteiligung unterwiesen werden.

(13) Die jeweiligen örtlichen Sicherheitsvorschriften für Häfen und sonstige Liegeplätze über das Einbringen, die

Bereitstellung und den Umschlag gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in bundeseigenen Häfen, auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Abweichungen von dieser Verordnung zulassen, soweit dies nach Kapitel 7.9 des IMDG-Codes oder nach Kapitel 1 Nr. 1.4 des IBC-Codes oder nach Kapitel 1 Nr. 1.4 des IGC-Codes zulässig ist. Die Ausnahmeentscheidungen sind dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mitzuteilen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Vorschrift unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, dass Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand der Technik entsprechen. Entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand der Technik, so muss die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist vom Antragsteller grundsätzlich ein Gutachten von Sachverständigen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Satz 2 müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden. Außerdem muss begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die zuständige Behörde kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, dass sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen. Ausnahmen dürfen für längstens fünf Jahre erteilt werden.

§ 6

Zuständigkeiten

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist für die Durchführung dieser Verordnung in allen Fällen zuständig, in denen nach den in § 2 Abs. 1 genannten Vorschriften zuständigen Behörden Aufgaben übertragen worden sind und nachfolgend keine ausdrücklich abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(2) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in deren Gebiet

1. der Umschlagshafen,
2. der Löschhafen, falls gefährliche Güter außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung geladen wurden, oder
3. der Heimat- oder Registerhafen, falls der Löschhafen nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört,

liegt, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Inkraftsetzung der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen gemäß § 4 Abs. 13 und für die Festlegung von Stau- und Trennvorschriften für gefährliche Güter in allen Fällen, in denen im IMDG-Code dies einer zuständigen Behörde übertragen ist.

(3) Neben den zuständigen Behörden der Länder sind für die Durchführung dieser Verordnung auch Dienststellen, die das Bundesministerium der Verteidigung bestimmt, zuständig für die Überwachung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bei der Verladung auf Seeschiffe in Hafenanlagen im Auftrag der Bundeswehr oder ausländischer Streitkräfte einschließlich der Festlegung von Stau- und Trennvorschriften.

(4) Das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe, Außenstelle Swisttal-Heimerzheim, ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 1, die für militärische Verwendung vorgesehen sind, eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(5) Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die Prüfung und Zulassung der Baumuster von Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbeweglichen Tanks sowie für die Anerkennung von Sachverständigen für Prüfungen an IBC und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code einer zuständigen Behörde für Verpackungen, IBC, Großverpackungen und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 1 – ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden –, der Klassen 2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2 und 7 – in Bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke sowie die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken – und der Klasse 9 – ausgenommen Meeresschadstoffe – sowie nach dem EmS-Leitfaden eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 3 eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(7) Das Bundesinstitut für Risikobewertung ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn

1. zu Fragen der toxikologischen Bewertung im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 sowie nach MFAG eine zuständige Behörde tätig werden muss oder
2. im IMDG-Code für gentechnisch veränderte Mikroorganismen und Organismen der Klassen 6.2 und 9 eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(8) Das Robert Koch-Institut ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn im IMDG-Code für ansteckungsgefährliche Güter der Klasse 6.2 eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(9) Das Bundesamt für Strahlenschutz ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn im IMDG-Code für gefährliche Güter der Klasse 7 – mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Fälle – eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(10) Das Umweltbundesamt ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig, wenn im IMDG-Code für Meeresschadstoffe eine zuständige Behörde tätig werden muss.

(11) Die See-Berufsgenossenschaft ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für Eignungsbescheinigungen nach den in § 3 Abs. 1 genannten Vorschriften.

(12) Die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gemäß Absatz 5 anerkannten Sachverständigen sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für

1. die Baumusterprüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.18.1, 6.7.3.14.1, 6.7.4.13.1 und 6.7.5.11.1 in Verbindung mit Kapitel 4.2 und Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 des IMDG-Codes;
2. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.19.9, 6.7.3.15.9, 6.7.4.14.10 und 6.7.5.12.7 in Verbindung mit Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10, 6.7.4.5.10, 6.7.4.14.11 und 6.7.5.12.2 des IMDG-Codes;
3. Aufgaben zur Prüfung von ortsbeweglichen Tanks und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) nach Kapitel 6.7 Nr. 6.7.2.6.3, 6.7.2.10.1, 6.7.2.19.10, 6.7.3.15.10 und 6.7.4.14.11 des IMDG-Codes und
4. die Baumusterprüfung sowie die erstmalige und wiederkehrende Prüfung von Tanks der Straßentankfahrzeuge für lange Seereisen nach Kapitel 6.8 Nr. 6.8.2.2.1 und 6.8.2.2.2 des IMDG-Codes.

§ 7

Verladung gefährlicher Güter

(1) Vor der Verladung verpackter gefährlicher Güter sind vom Schiffsführer oder von dem mit der Planung der Beladung Beauftragten Stauanweisungen festzulegen. Der Schiffsführer und der Beauftragte haben die Voraussetzungen des § 3, die Stau- und Trennvorschriften der Kapitel 7.1 und 7.2 des IMDG-Codes sowie die Einschränkungen der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens zu beachten.

(2) Gefährliche Güter dürfen von dem für den Umschlag Verantwortlichen nur gemäß schriftlicher Stauanweisung auf einem Seeschiff gestaut werden. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, dass die Stauanweisungen und die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Codes oder, wenn anwendbar, die Stau- und Trennvorschriften des Abschnitts 9.3 des BC-Codes eingehalten werden. Vor dem Auslaufen des Seeschiffs sind die Stauplätze der gefährlichen Güter in die Beförderungsdokumente oder in ein besonderes Verzeichnis (Gefahrgutmanifest) einzutragen, es sei denn, diese Angaben sind einem mitgeführten Stauplan zu entnehmen.

(3) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass die Ladung unter Beachtung der Richtlinien für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (BAnz. Nr. 8a vom 12. Januar 1991), zuletzt geändert durch die Bekanntma-

chung vom 14. Februar 1996 (BAnz. Nr. 85a vom 7. Mai 1996) gesichert wird. Der Schiffsführer darf mit einem Seeschiff nur auslaufen, wenn die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist.

(4) Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen, Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zulässt, dürfen auf Seeschiffe nicht verladen werden.

(5) Der Schiffsführer darf gefährliche Chemikalien, die dem IBC-Code oder dem BCH-Code unterliegen, nur übernehmen, wenn die für das jeweilige Gut in Kapitel 17 des IBC-Codes oder Kapitel IV des BCH-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind.

(6) Der Schiffsführer darf verflüssigte Gase, die dem IGC-Code oder dem GC-Code unterliegen, nur übernehmen, wenn die für das jeweilige Gut in Kapitel 19 des IGC-Codes oder Kapitel XIX des GC-Codes aufgeführten Mindestanforderungen eingehalten sind.

§ 8

Unterlagen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

(1) Für verpackte gefährliche Güter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Wer verpackte gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat für die Beförderung ein Beförderungsdokument zu erstellen. Das Beförderungsdokument muss die in Kapitel 5.4 Nr. 5.4.1 des IMDG-Codes geforderten Angaben, den Namen und die Anschrift der ausstellenden Firma sowie den Namen desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, enthalten.
 2. Verschiedene Güter einer oder mehrerer Klassen dürfen mit den vorgeschriebenen Angaben in einem Beförderungsdokument zusammen aufgeführt werden, wenn für diese Güter nach Kapitel 3.2, 3.3, 3.4 oder 7.2 des IMDG-Codes das Stauen in einem Laderaum oder einer Beförderungseinheit zugelassen ist.
 3. Werden verpackte gefährliche Güter in Beförderungseinheiten gepackt oder geladen, ist von den für das Packen oder Laden Verantwortlichen die in Kapitel 5.4 Nr. 5.4.2 des IMDG-Codes geforderte Bescheinigung (CTU-Packzertifikat) auszustellen oder ihr Inhalt in das Beförderungsdokument aufzunehmen.
 4. Wer einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen beauftragt, hat dem Beförderer rechtzeitig vor der Verladung folgende Dokumente zu übergeben oder zu übermitteln:
 - a) das Beförderungsdokument gemäß Nummer 1,
 - b) die Bescheinigung gemäß Nummer 3,
 - c) die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und 3, wenn zutreffend, und
 - d) alle weiteren gemäß Kapitel 5.4 Nr. 5.4.4 des IMDG-Codes für die Beförderung vorgeschriebenen Dokumente.
- Werden die vorgenannten Unterlagen im Wege der Datenfernübertragung übermittelt, kann eine gefor-

derte Unterschrift durch Angabe des Namens der unterschreibsberechtigten Person ersetzt werden.

5. Der Beförderer oder sein Beauftragter haben dem Schiffsführer vor der Verladung gefährlicher Güter die in Nummer 4 genannten Dokumente oder ein Gefahrgutmanifest oder einen Stauplan aller zu ladenden gefährlichen Güter zu übergeben oder durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Wird ein Gefahrgutmanifest oder ein Stauplan übergeben oder übermittelt, sind die Angaben gemäß Kapitel 5.4 Nr. 5.4.1 des IMDG-Codes vollständig und richtig aus dem Beförderungsdokument in das Gefahrgutmanifest oder den Stauplan zu übernehmen. Name und Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name des für die Erstellung des Gefahrgutmanifests oder des Stauplans Verantwortlichen sind im Gefahrgutmanifest oder im Stauplan zu vermerken. Werden die in Nummer 4 genannten Dokumente nicht beigelegt, hat der Beförderer oder sein Beauftragter diese Dokumente bis zu den in Absatz 6 genannten Terminen jederzeit abrufbar vorzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Wer gefährliche Güter als Massengut in ein Seeschiff verlädt, hat sicherzustellen, dass dem Schiffsführer vor der Verladung folgende Informationen schriftlich oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden:

1. bei Gütern in fester Form:
 - a) Stoffname,
 - b) Gefahrklasse und UN-Nummer oder die BC-Nummer bei Stoffen, die nur dem BC-Code unterliegen (MHB-Stoffe),
 - c) Staufaktor und Schüttwinkel;
2. bei Gütern in flüssiger oder verflüssigter Form:
 - a) Stoffname,
 - b) Gefahrklasse und UN-Nummer, sofern zugeordnet,
 - c) MARPOL-Verschmutzungskategorie, sofern anwendbar,
 - d) Ladungstemperatur, Dichte und Flammpunkt, wenn dieser 61°C oder weniger beträgt,
 - e) Notfallmaßnahmen, die beim Freiwerden, bei Körperkontakt und bei Feuer zu ergreifen sind,
 - f) wenn anwendbar, alle weiteren nach Abschnitt 16.2 des IBC-Codes, Abschnitt 5.2 des BCH-Codes, Abschnitt 18.1 des IGC-Codes oder Abschnitt 18.1 des GC-Codes erforderlichen Angaben.

(3) Der Schiffsführer eines Seeschiffs, das gefährliche Güter befördert, hat folgende Unterlagen mitzuführen:

1. wenn das Seeschiff die Bundesflagge führt,
 - a) einen Abdruck dieser Verordnung,
 - b) den MFAG;
2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form,
 - a) den IMDG-Code,
 - b) den EmS-Leitfaden,
 - c) die in Kapitel 5.4 Nr. 5.4.3 des IMDG-Codes geforderten Unterlagen,

- d) bei der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle zusätzlich die in Kapitel 7.8 Nr. 7.8.3.2 des IMDG-Codes geforderten Unterlagen,
 - e) die erforderliche Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens,
 - f) ein Zeugnis nach dem INF-Code, wenn radioaktive Stoffe befördert werden, die dem INF-Code unterliegen;
3. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut,
- a) ein Beförderungsdokument, das mindestens die Anforderungen nach Kapitel VI Teil A Regel 2 des SOLAS-Übereinkommens erfüllt,
 - b) die erforderliche Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens,
 - c) bei der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle zusätzlich den nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Begleitschein,
 - d) den BC-Code, wenn das Schiff die Bundesflagge führt;
4. bei der Beförderung flüssiger Stoffe, die dem IBC-Code, oder verflüssigter Gase, die dem IGC-Code unterliegen,
- a) den IBC-Code oder den IGC-Code,
 - b) den BCH-Code oder den GC-Code, wenn zutreffend und das Schiff die Bundesflagge führt,
 - c) die in Abschnitt 16.2 des IBC-Codes oder die Abschnitt 18.1 des IGC-Codes geforderten Unterlagen,
 - d) die in Kapitel V Abschnitt 5.2 des BCH-Codes oder Kapitel XVIII Abschnitt 18.1 des GC-Codes geforderten Unterlagen, wenn zutreffend und wenn das Schiff die Bundesflagge führt,
 - e) bei der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle zusätzlich die in Kapitel 20 Nr. 20.5.1 des IBC-Codes oder Kapitel VIII Nr. 8.5 des BCH-Codes geforderten Unterlagen.

(4) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, dass die in Absatz 3 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden.

(5) Anstelle der in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a und b, Nr. 3 Buchstabe d und Nr. 4 Buchstabe a und b genannten Vorschriften dürfen die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) bekannt gemachten entsprechenden Vorschriften mitgeführt werden.

(6) Der Schiffsführer eines Schiffes, das die Bundesflagge führt, hat die in Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe c und d genannten Unterlagen bis zur Beendigung der Reise mitzuführen. Werden Datenverarbeitungssysteme verwendet, sind die darauf gespeicherten Informationen bis zum Ende der Reise vorzuhalten. Die Unterlagen nach Satz 1 sowie die gespeicherten Informationen nach Satz 2 müssen auch nach Ende der Reise bis zum Abschluss der Unfalluntersuchung auf dem Seeschiff aufbewahrt werden, wenn Unfälle gemäß § 4 Abs. 8 gemeldet worden sind.

(7) Der Schiffsführer hat die nach den Absätzen 3, 5 und 6 sowie nach § 3 Abs. 7 erforderlichen Unterlagen

oder den Ausdruck aus den Datenverarbeitungssystemen zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 9

Pflichten

(1) Der Hersteller, der Vertreiber und der Beauftragte des Herstellers oder Vertreibers dürfen

1. verpackte gefährliche Güter zur Beförderung nur übergeben, wenn sie nach dem IMDG-Code für die Beförderung zugelassen sind,
2. verpackte gefährliche Güter zur Beförderung nur übergeben, wenn ein Beförderungsdokument nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 erstellt worden ist,
3. für gefährliche Güter Verpackungen, IBC, Großverpackungen oder ortsbewegliche Tanks nur verwenden, wenn diese für die betreffenden Güter nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3 und 7.5 des IMDG-Codes zugelassen sind und das nach dem IMDG-Code erforderliche Zulassungskennzeichen tragen,
4. ortsbewegliche Tanks nur befüllen, wenn die Maßgaben des Kapitels 4.2 des IMDG-Codes beachtet werden,
5. gefährliche Güter nur zusammenpacken, wenn dies nach Kapitel 3.2 in Verbindung mit Kapitel 3.3, Kapitel 3.4 Nr. 3.4.4.1 und Kapitel 7.2 des IMDG-Codes zulässig ist,
6. Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen oder ortsbewegliche Tanks nur übergeben, wenn sie nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 5.1 Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6 sowie den Kapiteln 5.2 und 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, markiert, plakatiert und beschriftet sind,
7. das Beförderungsdokument nur weitergeben, wenn § 8 Abs. 1 Nr. 1 eingehalten ist.

(2) Der für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortliche darf

1. Verpackungen, IBC und Großverpackungen in Beförderungseinheiten nur stauen, wenn die Maßgaben der Kapitel 7.1, 7.2 und 7.5 des IMDG-Codes eingehalten und die Abschnitte 2, 3 und 4 der CTU-Packrichtlinien beachtet sind,
2. Beförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn sie nach Maßgabe des Kapitels 3.2 in Verbindung mit den Kapiteln 3.3, 3.4, 5.1 Nr. 5.1.1 bis 5.1.4 und 5.1.6, sowie den Kapiteln 5.3 und 5.5 Nr. 5.5.2.2 und 5.5.2.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet, markiert, plakatiert und beschriftet sind,
3. Beförderungseinheiten zur Beförderung nur übergeben, wenn das CTU-Packzertifikat nach Kapitel 5.4 Nr. 5.4.2 des IMDG-Codes ausgestellt oder dessen Inhalt in das Beförderungsdokument aufgenommen wurde.

(3) Wer einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt, darf die gefährlichen Güter zur Verladung nur anliefern oder anliefern lassen, wenn § 8 Abs. 1 Nr. 4 eingehalten ist.

(4) Der für den Umschlag Verantwortliche muss bei Unfällen die zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 8 unterrichten. Er darf

1. verpackte gefährliche Güter auf einem Seeschiff nur stauen, wenn § 7 Abs. 2 Satz 1 eingehalten ist,
2. Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks oder Beförderungseinheiten nur verladen, wenn § 7 Abs. 4 eingehalten ist,
3. gefährliche Güter als Massengut nur verladen, wenn die zutreffenden Vorschriften in § 8 Abs. 2 eingehalten sind.

(5) Der Beförderer und der Beauftragte des Beförderers dürfen

1. gefährliche Güter zur Beförderung nur annehmen, wenn die in § 3 Abs. 1, 2 und 4 genannten zutreffenden Vorschriften eingehalten sind,
2. verpackte gefährliche Güter nur verladen lassen, wenn § 8 Abs. 1 Nr. 5 und § 8 Abs. 4 eingehalten sind.

(6) Der Reeder darf ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter nur einsetzen, wenn § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 eingehalten ist.

(7) Der Schiffsführer muss

1. dafür sorgen, dass alle an Bord befindlichen Personen vor der Verladung gefährlicher Güter oder bei Betreten des Schiffes darüber unterrichtet werden, dass gefährliche Güter verladen werden oder sich an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist,
2. für das Anbringen der Hinweistafeln nach § 4 Abs. 2 Satz 2 und für die Befolgung des Verbots nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sorgen,
3. die Ladung gemäß § 4 Abs. 6 überwachen,
4. dafür sorgen, dass sich die Ausrüstung nach § 4 Abs. 7 jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
5. bei Unfällen die zuständige Behörde nach § 4 Abs. 8 unterrichten,
6. die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nach § 8 Abs. 6 vorhalten und aufbewahren und die Unterlagen oder den Ausdruck aus den Datenverarbeitungssystemen gemäß § 8 Abs. 7 auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

Er darf

1. verpackte gefährliche Güter und gefährliche Güter in fester Form als Massengut nur übernehmen, wenn § 7 Abs. 2 Satz 2 eingehalten ist,
2. gefährliche Güter in flüssiger oder verflüssigter Form als Massengut nur übernehmen, wenn, sofern anwendbar, § 7 Abs. 5 oder 6 eingehalten ist,
3. mit einem Seeschiff, das verpackte gefährliche Güter geladen hat, nur auslaufen, wenn § 7 Abs. 3 eingehalten ist,
4. nach § 4 Abs. 4 keine Ladungsdämpfe zur Druck- oder Temperaturregelung ablassen,
5. gefährliche Güter nur befördern, wenn
 - a) sich die Ausrüstung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 in einsatzbereitem Zustand befindet,

- b) er selbst und der für die Ladung verantwortliche Offizier im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises oder einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 4 Abs. 11 sind,
 - c) die vorgeschriebenen Unterlagen nach § 8 Abs. 3 mitgeführt werden.
- (8) Der mit der Planung der Beladung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Beauftragte darf Stauanweisungen nur festlegen, wenn er § 7 Abs. 1 Satz 2 einhält.
- (9) Der für die Ladung verantwortliche Offizier darf bei der Beförderung gefährlicher Güter nur tätig werden, wenn er im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises oder einer gültigen Schulungsbescheinigung nach § 4 Abs. 11 ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller, als Vertreiber oder als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 1 nicht zur Beförderung zugelassene gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 für gefährliche Güter Verpackungen, IBC, Großverpackungen oder ortsbewegliche Tanks verwendet,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 ortsbewegliche Tanks befüllt,
 - e) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 5 gefährliche Güter zusammenpackt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Großverpackungen oder ortsbewegliche Tanks übergibt oder
 - g) entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 7 das Beförderungsdokument weitergibt;
2. als für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortlicher
 - a) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 Verpackungen, IBC oder Großverpackungen in Beförderungseinheiten staut oder
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 Beförderungseinheiten übergibt;
3. als derjenige, der einen Beförderer mit der Beförderung gefährlicher Güter beauftragt, entgegen § 9 Abs. 3 gefährliche Güter zur Verladung anliefert oder anliefern lässt;
4. als für den Umschlag Verantwortlicher
 - a) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - b) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 verpackte gefährliche Güter auf ein Seeschiff staut,
 - c) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Verpackungen, Umverpackungen, IBC, Bulkverpackungen, ortsbewegliche Tanks oder Beförderungseinheiten verlädt oder

- d) entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 gefährliche Güter als Massengut verlädt;
5. als Beförderer oder als Beauftragter des Beförderers
 - a) entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 1 gefährliche Güter zur Beförderung annimmt oder
 - b) entgegen § 9 Abs. 5 Nr. 2 verpackte gefährliche Güter verladen lässt;
6. als Reeder entgegen § 9 Abs. 6 ein Seeschiff zur Beförderung gefährlicher Güter einsetzt;
7. als Schiffsführer
 - a) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 für eine Unterrichtung der an Bord befindlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig sorgt,
 - b) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 für die Befolgung eines dort genannten Verbots nicht sorgt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 die Ladung nicht überwacht,
 - d) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 die zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 - e) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 1 Nr. 6 eine Unterlage oder eine Information nicht vorhält oder eine Unterlage oder einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 - f) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 oder 2 gefährliche Güter übernimmt,
 - g) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 mit einem Seeschiff ausläuft,
 - h) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 4 Ladungsdämpfe ablässt oder
 - i) entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 Nr. 5 gefährliche Güter befördert;
8. als mit der Planung der Beladung Beauftragter entgegen § 9 Abs. 8 Stauanweisungen festlegt oder
9. als für die Ladung verantwortlicher Offizier entgegen § 9 Abs. 9 tätig wird.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 wird im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Nord und Nordwest übertragen.

§ 11

Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

In § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139) wird die Angabe „§ 20 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), die zuletzt durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt durch die Angabe „§ 6 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung See“.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum 31. Dezember 2003 kann die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen noch nach den Vorschriften der Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung durchgeführt werden.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 54 des SOLAS-Übereinkommens in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung einzuhalten sind.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ist für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 16 Abs. 3 des SOLAS-Übereinkommens die Vorschriften des Kapitels II-2 Regel 59 des SOLAS-Übereinkommens in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung einzuhalten sind.

(4) § 3 Abs. 2 Satz 1 ist für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Schiffe eine Eignungsbescheinigung nach

Kapitel II-2 Regel 54 des SOLAS-Übereinkommens in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung erforderlich ist.

(5) § 7 Abs. 1 Satz 2 ist für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Einschränkungen in der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 19 des SOLAS-Übereinkommens die Einschränkungen in der Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 54 des SOLAS-Übereinkommens in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung zu beachten sind.

(6) § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e und Nr. 3 Buchstabe b ist für Schiffe, die vor dem 1. Juli 2002 gebaut wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass für diese Schiffe die erforderliche Bescheinigung nach Kapitel II-2 Regel 54 des SOLAS-Übereinkommens in der am 30. Juni 2002 geltenden Fassung mitzuführen ist.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 die Gefahrgutverordnung See vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 7 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), außer Kraft.

(2) § 10 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 21 und 22 der in Absatz 1 Satz 2 genannten Verordnung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. November 2003

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Fünfundvierzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 13. November 2003

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 84 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der elf alten
Bundesländer (Länder) im Rechnungsjahr 2002**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 2002 betragen – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	489 195 342 Euro,
– in Berlin	<u>55 457 297 Euro,</u>
– insgesamt	544 652 639 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

– in den Ländern (außer Berlin)	244 597 671 Euro,
– in Berlin	<u>33 274 378 Euro,</u>
– insgesamt	277 872 049 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

– in Nordrhein-Westfalen	71 361 635 Euro,
– in Bayern	48 821 370 Euro,
– in Baden-Württemberg	42 005 939 Euro,
– in Niedersachsen	31 492 051 Euro,
– in Hessen	24 038 344 Euro,
– in Rheinland-Pfalz	16 002 130 Euro,
– in Schleswig-Holstein	11 101 366 Euro,
– im Saarland	4 208 478 Euro,

– in Hamburg	6 819 959 Euro,
– in Bremen	2 610 723 Euro,
– in Berlin	<u>8 318 595 Euro,</u>
– insgesamt	266 780 590 Euro.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

– an Nordrhein-Westfalen	52 891 946 Euro,
– an Bayern	58 956 405 Euro,
– an Hessen	20 296 668 Euro,
– an Rheinland-Pfalz	132 012 270 Euro,
– an Berlin	<u>47 138 703 Euro,</u>
– insgesamt	311 295 992 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

– Baden-Württemberg	10 144 257 Euro,
– Niedersachsen	8 463 184 Euro,
– Schleswig-Holstein	9 039 212 Euro,
– Saarland	2 068 085 Euro,
– Hamburg	2 269 369 Euro,
– Bremen	<u>1 439 834 Euro,</u>
– insgesamt	33 423 941 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. November 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zu Art, Inhalt und Umfang von
Aufzeichnungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung
(Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung – GAufzV)**

Vom 13. November 2003

Auf Grund des § 90 Abs. 3 Satz 5 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), der durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Grundsätze der Aufzeichnungspflicht

(1) Aus den nach § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung zu erstellenden Aufzeichnungen muss ersichtlich sein, welchen Sachverhalt der Steuerpflichtige im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 Abs. 4 des Außensteuergesetzes mit nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes verwirklicht hat und ob und inwieweit er diesen Geschäftsbeziehungen Bedingungen einschließlich von Preisen zu Grunde gelegt hat, die erkennen lassen, dass er den Grundsatz des Fremdverhaltens (Fremdvergleichsgrundsatz) beachtet hat (Aufzeichnungen). Die Aufzeichnungen müssen das ernsthafte Bemühen des Steuerpflichtigen belegen, seine Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen unter Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes zu gestalten. Die Aufzeichnungspflicht bezieht sich auch auf Geschäftsbeziehungen, die keinen Leistungsaustausch zum Gegenstand haben, wie Vereinbarungen über Arbeitnehmerentsendungen und Poolvereinbarungen (zum Beispiel Umlageverträge). Aufzeichnungen, die im Wesentlichen unverwertbar sind (§ 162 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung), sind als nicht erstellt zu behandeln.

(2) Soweit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnen ist, welcher Sachverhalt verwirklicht wurde, sind Aufzeichnungen über die Art, den Umfang und die Abwicklung sowie über die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Geschäftsbeziehungen erforderlich.

(3) Soweit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 90 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung aufzuzeichnen ist, ob und inwieweit der Steuerpflichtige bei seinen Geschäftsbeziehungen den Fremdvergleichsgrundsatz im Sinne des

Absatzes 1 beachtet hat, sind die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse darzustellen, die für die Tätigkeiten des Steuerpflichtigen und die vereinbarten Bedingungen von Bedeutung sind. Der Steuerpflichtige hat für seine Aufzeichnungen entsprechend der von ihm gewählten Methode Vergleichsdaten heranzuziehen, soweit solche Daten im Zeitpunkt der Vereinbarung der Geschäftsbeziehung bei ihm oder bei ihm nahe stehenden Personen vorhanden sind oder soweit er sich diese mit zumutbarem Aufwand aus ihm frei zugänglichen Quellen beschaffen kann. Zu den zu verwendenden und erforderlichenfalls für die Erstellung der Aufzeichnungen zu beschaffenden Informationen gehören insbesondere Daten aus vergleichbaren Geschäften zwischen fremden Dritten sowie aus vergleichbaren Geschäften, die der Steuerpflichtige oder eine ihm nahe stehende Person mit fremden Dritten abgeschlossen hat, zum Beispiel Preise und Geschäftsbedingungen, Kostenaufteilungen, Gewinnaufschläge, Bruttospalten, Nettospalten, Gewinnaufteilungen. Zusätzlich sind Aufzeichnungen über innerbetriebliche Daten zu erstellen, die eine Plausibilitätskontrolle der vom Steuerpflichtigen vereinbarten Verrechnungspreise ermöglichen, wie zum Beispiel Prognoserechnungen und Daten zur Absatz-, Gewinn- und Kostenplanung.

§ 2

**Art, Inhalt
und Umfang der Aufzeichnungen**

(1) Aufzeichnungen können schriftlich oder elektronisch erstellt werden. Sie sind in sachgerechter Ordnung zu führen und aufzubewahren. Die Aufzeichnungen müssen es einem sachverständigen Dritten ermöglichen, innerhalb einer angemessenen Frist festzustellen, welche Sachverhalte der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit seinen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen verwirklicht hat und ob und inwieweit er dabei den Fremdvergleichsgrundsatz beachtet hat.

(2) Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der vom Steuerpflichti-

gen angewandten Verrechnungspreismethode. Der Steuerpflichtige hat aufzuzeichnen, weshalb er die angewandte Methode hinsichtlich der Art seiner Geschäfte und der sonstigen Verhältnisse für geeignet hält. Er ist nicht verpflichtet, Aufzeichnungen für mehr als eine geeignete Methode zu erstellen.

(3) Aufzeichnungen sind grundsätzlich geschäftsvorfallbezogen zu erstellen. Geschäftsvorfälle, die gemessen an Funktionen und Risiken wirtschaftlich vergleichbar sind, können für die Erstellung von Aufzeichnungen zu Gruppen zusammengefasst werden, wenn die Gruppenbildung nach vorher festgelegten und nachvollziehbaren Regeln vorgenommen wurde und wenn die Geschäftsvorfälle gleichartig oder gleichwertig sind oder die Zusammenfassung auch bei Geschäften zwischen fremden Dritten üblich ist. Eine Zusammenfassung ist auch zulässig bei ursächlich zusammenhängenden Geschäftsvorfällen und bei Teilleistungen im Rahmen eines Gesamtgeschäfts, wenn es für die Prüfung der Angemessenheit weniger auf den einzelnen Geschäftsvorfall, sondern mehr auf die Beurteilung des Gesamtgeschäfts ankommt. Werden Aufzeichnungen für Gruppen von Geschäftsvorfällen erstellt, sind die Regeln für deren Abwicklung und die Kriterien für die Gruppenbildung darzustellen. Bestehen für eine Gruppe verbundener Unternehmen dem Fremdvergleichsgrundsatz genügende innerbetriebliche Verrechnungspreisrichtlinien, die für die einzelnen Unternehmen eine oder mehrere geeignete Methoden vorgeben, können die Richtlinien als Bestandteil der Aufzeichnungen verwendet werden. Soweit solche Richtlinien die Preisermittlung regeln und tatsächlich befolgt werden, kann auf geschäftsvorfallbezogene Einzelaufzeichnungen verzichtet werden.

(4) Ergibt sich bei Dauersachverhalten eine Änderung der Umstände, die für die Angemessenheit vereinbarter Preise von wesentlicher Bedeutung ist, hat der Steuerpflichtige auch nach dem Geschäftsabschluss Informationen zu sammeln und aufzuzeichnen, die der Finanzbehörde die Prüfung ermöglichen, ob und ab welchem Zeitpunkt fremde Dritte eine Anpassung der Geschäftsbedingungen vereinbart hätten. Dies gilt insbesondere, wenn in einem Geschäftsbereich steuerliche Verluste erkennbar werden, die ein fremder Dritter nicht hingenommen hätte, oder wenn Preisanpassungen zu Lasten des Steuerpflichtigen vorgenommen werden.

(5) Aufzeichnungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen. Die Finanzbehörde kann auf Antrag des Steuerpflichtigen Ausnahmen hiervon zulassen. Der Antrag kann vor der Anfertigung der Aufzeichnungen gestellt werden, er ist aber spätestens unverzüglich nach Anforderung der Aufzeichnungen durch die Finanzbehörde zu stellen. Erforderliche Übersetzungen von Verträgen und ähnlichen Dokumenten im Sinne der §§ 4 und 5 gehören zu den Aufzeichnungen. § 87 Abs. 2 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(6) Aufzeichnungen sollen regelmäßig nur für Zwecke der Durchführung einer Außenprüfung angefordert werden. Die Anforderung soll die Geschäftsbereiche und die Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen bezeichnen, die Gegenstand der Prüfung sein sollen. Die Anforderung soll auch Art und Umfang der angeforderten Aufzeichnungen angeben. Die Anforderung kann zusammen mit der Prüfungsanordnung erfolgen und jederzeit nachgeholt, ergänzt oder geändert werden.

§ 3

Zeitnahe Erstellung von Aufzeichnungen bei außergewöhnlichen Geschäftsvorfällen

(1) Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle im Sinne des § 90 Abs. 3 Satz 3 der Abgabenordnung sind zeitnah erstellt, wenn sie im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall gefertigt wurden. Sie gelten als noch zeitnah erstellt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gefertigt werden, in dem sich der Geschäftsvorfall ereignet hat.

(2) Als außergewöhnliche Geschäftsvorfälle sind insbesondere anzusehen Vermögensübertragungen im Zuge von Umstrukturierungsmaßnahmen, wesentliche Funktions- und Risikoänderungen im Unternehmen, Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit einer für die Verrechnungspreisbildung erheblichen Änderung der Geschäftsstrategie sowie der Abschluss und die Änderung langfristiger Verträge von besonderem Gewicht, die sich erheblich auf die Höhe der Einkünfte aus den Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden auswirken.

§ 4

Allgemein erforderliche Aufzeichnungen

Der Steuerpflichtige hat nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 folgende Aufzeichnungen, soweit sie für die Prüfung von Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung von Bedeutung sind, zu erstellen:

1. Allgemeine Informationen über Beteiligungsverhältnisse, Geschäftsbetrieb und Organisationsaufbau:
 - a) Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zwischen dem Steuerpflichtigen und nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Außensteuergesetzes, mit denen er unmittelbar oder über Zwischenpersonen Geschäftsbeziehungen unterhält, zu Beginn des Prüfungszeitraums sowie deren Veränderung bis zu dessen Ende,
 - b) Darstellung der sonstigen Umstände, die das „Nahestehen“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Außensteuergesetzes begründen können,
 - c) Darstellung der organisatorischen und operativen Konzernstruktur sowie deren Veränderungen, einschließlich Betriebsstätten und Beteiligungen an Personengesellschaften,
 - d) Beschreibung der Tätigkeitsbereiche des Steuerpflichtigen, zum Beispiel Dienstleistungen, Herstellung oder Vertrieb von Wirtschaftsgütern, Forschung und Entwicklung;
2. Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Personen:
 - a) Darstellung der Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen, Übersicht über Art und Umfang dieser Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel Wareneinkauf, Dienstleistung, Darlehensverhältnisse und andere Nutzungsüberlassungen, Umlagen) und Übersicht über die den Geschäftsbeziehungen zu Grunde liegenden Verträge und ihre Veränderung,

- b) Zusammenstellung (Liste) der wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter, die dem Steuerpflichtigen gehören und die er im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen zu Nahestehenden nutzt oder zur Nutzung überlässt;
3. Funktions- und Risikoanalyse:
- a) Informationen über die jeweils vom Steuerpflichtigen und den nahe stehenden Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ausgeübten Funktionen und übernommenen Risiken sowie deren Veränderungen, über die eingesetzten wesentlichen Wirtschaftsgüter, über die vereinbarten Vertragsbedingungen, über gewählte Geschäftsstrategien sowie über die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse,
- b) Beschreibung der Wertschöpfungskette und Darstellung des Wertschöpfungsbeitrags des Steuerpflichtigen im Verhältnis zu den nahe stehenden Personen, mit denen Geschäftsbeziehungen bestehen;
4. Verrechnungspreisanalyse:
- a) Darstellung der angewandten Verrechnungsmethode,
- b) Begründung der Geeignetheit der angewandten Methode,
- c) Unterlagen über die Berechnungen bei der Anwendung der gewählten Verrechnungsmethode,
- d) Aufbereitung der zum Vergleich herangezogenen Preise beziehungsweise Finanzdaten unabhängiger Unternehmen sowie Unterlagen über vorgenommene Anpassungsrechnungen.

§ 5

**Erforderliche
Aufzeichnungen in besonderen Fällen**

Soweit besondere Umstände der in Satz 2 genannten Art für die vom Steuerpflichtigen vereinbarten Geschäftsbeziehungen von Bedeutung sind oder er sich im Hinblick auf von ihm vereinbarte Geschäftsbedingungen zur Begründung der Fremdüblichkeit auf besondere Umstände beruft, sind Aufzeichnungen über diese Umstände nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 zu erstellen. Dazu können nach den Verhältnissen des Einzelfalles folgende Aufzeichnungen gehören:

1. Informationen über die Änderung von Geschäftsstrategien (zum Beispiel Marktanteilsstrategien, Wahl von Vertriebswegen, Management-Strategien) und über andere Sonderumstände wie Maßnahmen zum Vorteilsausgleich, soweit sie die Bestimmung der Verrechnungspreise des Steuerpflichtigen beeinflussen können;
2. bei Umlagen die Verträge, gegebenenfalls in Verbindung mit Anhängen, Anlagen und Zusatzvereinbarungen, Unterlagen über die Anwendung des Aufteilungsschlüssels und über den erwarteten Nutzen für alle Beteiligten sowie mindestens Unterlagen über Art und Umfang der Rechnungskontrolle, über die Anpassung an veränderte Verhältnisse, über die Zugriffsberechtigung auf die Unterlagen des leistungserbringenden Unternehmens, über die Zuordnung von Nutzungsrechten;
3. Informationen über Verrechnungspreiszusagen oder -vereinbarungen ausländischer Steuerverwaltungen gegenüber beziehungsweise mit dem Steuerpflichtigen und über beantragte oder abgeschlossene Verständigungs- oder Schiedsstellenverfahren anderer Staaten, die Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit Nahestehenden berühren;
4. Aufzeichnungen über Preisanpassungen beim Steuerpflichtigen, auch wenn diese die Folge von Verrechnungspreiskorrekturen oder Vorwegauskünften ausländischer Finanzbehörden bei dem Steuerpflichtigen nahe stehenden Personen sind;
5. Aufzeichnungen über die Ursachen von Verlusten und über Vorkehrungen des Steuerpflichtigen oder ihm Nahestehender zur Beseitigung der Verlustsituation, wenn der Steuerpflichtige in mehr als drei aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden einen steuerlichen Verlust ausweist.

§ 6

**Anwendungsregelungen für
kleinere Unternehmen und Steuerpflichtige
mit anderen als Gewinneinkünften**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die aus Geschäftsbeziehungen mit Nahestehenden andere als Gewinneinkünfte beziehen, und bei kleineren Unternehmen gelten die in § 90 Abs. 3 Satz 1 bis 4 der Abgabenordnung und in dieser Verordnung bezeichneten Aufzeichnungspflichten als durch die Erteilung von Auskünften, die den Anforderungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechen, und durch die Vorlage vorhandener Unterlagen auf Anforderung des Finanzamts als erfüllt, wenn die in § 90 Abs. 3 Satz 8 und 9 der Abgabenordnung genannten Fristen eingehalten werden.

(2) Kleinere Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 sind Unternehmen, bei denen jeweils im laufenden Wirtschaftsjahr weder die Summe der Entgelte für die Lieferung von Gütern oder Waren aus Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes 5 Millionen Euro übersteigt noch die Summe der Vergütungen für andere Leistungen als die Lieferung von Gütern oder Waren aus Geschäftsbeziehungen mit solchen Nahestehenden mehr als 500 000 Euro beträgt. Werden die genannten Beträge in einem Wirtschaftsjahr überschritten, ist Absatz 1 ab dem darauf folgenden Wirtschaftsjahr nicht mehr anzuwenden. Unterschreitet ein Unternehmen, das nicht nach Absatz 1 begünstigt ist, die genannten Beträge in einem Wirtschaftsjahr, ist es im darauf folgenden Wirtschaftsjahr als Unternehmen im Sinne des Satzes 1 zu behandeln.

(3) Zusammenhängende inländische Unternehmen im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBI I S. 368) in der jeweils geltenden Fassung und inländische Betriebsstätten nahe stehender Personen sind für die Prüfung der Betragsgrenzen nach Absatz 2 zusammenzurechnen.

§ 7

**Entsprechende Anwendung bei
Betriebsstätten und Personengesellschaften**

Die §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die für die inländische Besteuerung Gewinne zwischen ihrem inländischen Unternehmen und dessen ausländischer Betriebsstätte aufzuteilen oder den Gewinn der inländischen Betriebsstätte ihres ausländischen Unternehmens zu ermitteln haben, soweit aufgrund der Überführung von Wirtschaftsgütern oder der Erbringung von Dienstleistungen steuerlich ein Gewinn anzusetzen ist

oder soweit Aufwendungen mit steuerlicher Wirkung aufzuteilen sind. Satz 1 gilt entsprechend für die Gewinnermittlung von Personengesellschaften, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist, soweit dabei Geschäftsbeziehungen im Sinne des § 1 des Außensteuergesetzes zu prüfen sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 13. November 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Konkretisierung des Verbotes der Kurs- und Marktpreismanipulation
(KuMaKV)**

Vom 18. November 2003

Auf Grund des § 20a Abs. 2 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Teil 1

Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung sind anzuwenden auf

1. die Bestimmung von Umständen, die für die Bewertung von Vermögenswerten im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes erheblich sind,
2. die Feststellung des Vorliegens sonstiger Täuschungshandlungen im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes und
3. die Bestimmung von Handlungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes darstellen.

Teil 2

Bewertungserhebliche Umstände
und sonstige Täuschungshandlungen

§ 2

Bewertungserhebliche Umstände

(1) Bewertungserhebliche Umstände im Sinne von § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes sind Tatsachen und Werturteile, die geeignet sind, auf die Anlageentscheidung eines vernünftigen Anlegers mit durchschnittlicher Börsenkenntnis Einfluss zu nehmen.

(2) Tatsachen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes, sowie Entscheidungen und Kontrollberichte, die gemäß § 10 oder § 35 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu veröffentlichen sind, sind regelmäßig bewertungserhebliche Umstände im Sinne von Absatz 1.

(3) Bewertungserhebliche Umstände im Sinne von Absatz 1 können insbesondere sein:

1. Änderungen in den Jahresabschlüssen und Zwischenberichten und den hieraus üblicherweise abgeleiteten Unternehmenskennzahlen;
2. Änderungen der Ausschüttungen, insbesondere Sonderausschüttungen, eine Dividendenänderung oder die Aussetzung der Dividende;

3. bedeutende Kooperationen, Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen sowie der Abschluss, die Änderung oder die Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen und sonstigen bedeutenden Vertragsverhältnissen;
4. Übernahme-, Erwerbs- und Abfindungsangebote, soweit nicht von Absatz 2 erfasst;
5. Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen;
6. Liquiditätsprobleme, Überschuldung oder Verlustanzeige nach § 92 des Aktiengesetzes;
7. bedeutende Erfindungen, Erteilung oder Verlust bedeutender Patente und Gewährung wichtiger Lizenzen;
8. Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von besonderer Bedeutung;
9. Veränderungen in personellen Schlüsselpositionen des Unternehmens;
10. strategische Unternehmensentscheidungen, insbesondere der Rückzug aus oder die Aufnahme von neuen Kerngeschäftsfeldern oder die Neuausrichtung des Geschäfts.

§ 3

Sonstige Täuschungshandlungen

(1) Eine sonstige Täuschungshandlung im Sinne von § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes ist die Vorspiegelung falscher sowie die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen oder sonstiger Umstände, soweit diese geeignet sind, den inländischen Börsen- oder Marktpreis eines der unter § 20a Abs. 1 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vermögenswerte oder den Preis eines solchen Vermögenswertes an einem organisierten Markt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hoch- oder herunterzutreiben oder beizubehalten.

(2) Sonstige Täuschungshandlungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Geschäfte oder einzelne Kauf- oder Verkaufsaufträge über Vermögenswerte,

1. bei denen Käufer und Verkäufer wirtschaftlich identisch sind, es sei denn, diese Geschäfte wurden nicht wissentlich zwischen identischen Vertragspartnern abgeschlossen oder den anderen Marktteilnehmern im Einklang mit den gesetzlichen Regeln und den Marktbestimmungen angekündigt;
2. bei denen ein Kauf- und ein Verkaufsauftrag zu im Wesentlichen gleichen Stückzahlen und Preisen von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird, es sei denn, diese Geschäfte wurden den anderen Marktteilnehmern im Einklang mit den gesetzlichen Regeln und den Marktbestimmungen angekündigt;

3. die den unzutreffenden Eindruck wirtschaftlich begründeter Umsätze erwecken;
4. die geeignet sind, über Angebot und Nachfrage bei einem Vermögenswert im Zeitpunkt der Feststellung eines bestimmten Börsen- oder Marktpreises, der als Referenzpreis für Vermögenswerte oder andere Produkte dient, zu täuschen.

(3) Als sonstige Täuschungshandlung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch

1. das Ausnutzen einer marktbeherrschenden Stellung über das Marktangebot bei einem Vermögenswert zu einer nicht marktgerechten Preisbildung;
2. die Verbreitung von Gerüchten oder Empfehlungen bei Bestehen eines möglichen Interessenkonflikts, ohne dass dieser zugleich in adäquater Weise offenbart wird.

Teil 3

Handlungen, die in keinem Fall einen Verstoß gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation nach § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes darstellen

Abschnitt 1

Stabilisierungsmaßnahmen

§ 4

Allgemeine Grundsätze

(1) Stabilisierungsmaßnahmen, die den Anforderungen der §§ 5 bis 11 genügen, verstoßen nicht gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.

(2) Stabilisierungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Stützung des Börsen- oder Marktpreises im Rahmen einer Wertpapieremission, um kurzfristig sinkende Kursbewegungen auszugleichen, welche typischerweise im Zusammenhang mit einer solchen Wertpapieremission auftreten.

(3) Wertpapieremissionen im Sinne des Absatzes 2 sind erstmalige öffentliche Angebote von Wertpapieren und öffentliche Angebote bei einer Sekundärplatzierung von Wertpapieren. Als Wertpapieremissionen gelten nicht die öffentlichen Angebote von Wertpapieren im Wege eines freihändigen Verkaufs, der sich am Marktgeschehen orientiert, sowie sonstige öffentliche Kauf- oder Umtauschangebote.

§ 5

Stabilisierungsmanager

(1) Zur Stabilisierung des Börsen- oder Marktpreises von Wertpapieren sind nur Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes und Unternehmen mit Sitz in einem anderem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, befugt, die an der Übernahme oder der Platzierung dieser Wertpapiere beteiligt sind und gegenüber dem Publikum als Stabilisierungsmanager benannt werden.

(2) Sind mehrere Stabilisierungsmanager benannt, so müssen diese einen führenden Stabilisierungsmanager bestimmen.

§ 6

Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Zulässige Stabilisierungsmaßnahmen im Rahmen einer Wertpapieremission sind:

1. der Kauf von Wertpapieren, die Gegenstand der Wertpapieremission sind, und die Abgabe von Kaufangeboten bezüglich dieser Wertpapiere;
2. der Kauf von Wertpapieren, die sich auf Wertpapiere, die Gegenstand der Wertpapieremission sind, beziehen sowie
3. der Kauf oder der Verkauf von Derivaten, die sich auf Wertpapiere, die Gegenstand der Wertpapieremission sind, beziehen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Stabilisierungsmaßnahmen sind nicht zulässig, wenn der Stabilisierungsmanager oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission gegenüber dem Emittenten ein Recht zum Kauf oder zum Verkauf der Wertpapiere hat, welches er während des Stabilisierungszeitraumes oder danach ausüben kann, sofern dieses Recht nicht zuvor im Börsenzulassungsprospekt oder in anderer handelsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht wurde.

§ 7

Stabilisierungszeitraum

Stabilisierungsmaßnahmen dürfen nur in den folgenden Zeiträumen durchgeführt werden:

1. bei Aktien im Falle eines erstmaligen öffentlichen Angebotes ab Notierungsaufnahme und bis zu 30 Kalendertage danach oder, sofern schon vor Notierungsaufnahme ein Handel zugelassen ist, welcher den Regeln, auch hinsichtlich Veröffentlichungs- und Meldepflichten, des organisierten Marktes unterworfen ist, ab Veröffentlichung des endgültigen Emissionspreises und bis zu 30 Kalendertage danach sowie im Falle einer Sekundärplatzierung ab Veröffentlichung des endgültigen Emissionspreises und bis zu 30 Kalendertage nach der Zuteilung der Wertpapiere;
2. für Wandel- und Optionsanleihen ab Bekanntgabe der endgültigen Bedingungen des Angebotes und bis zu 30 Kalendertage nach Erhalt des Verkaufserlöses aus der Emission durch den Emittenten oder bis zu 60 Kalendertage nach der Zuteilung der Wertpapiere, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt;
3. bei sonstigen Schuldverschreibungen ab Ankündigung des Angebotes und bis zu 30 Kalendertage nach Erhalt des Verkaufserlöses aus der Emission durch den Emittenten oder bis zu 60 Kalendertage nach der Zuteilung der Wertpapiere, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt.

§ 8

Beschränkungen

Stabilisierungsmaßnahmen sind nur im Rahmen folgender Maßgaben zulässig:

1. Stabilisierungsmaßnahmen bei Aktien dürfen unbeschadet der Nummer 3 nur zur Stützung des Börsen-

oder Marktpreises unter Berücksichtigung der Marktlage durchgeführt werden, und der Preis, zu dem die Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wird (Stabilisierungspreis), darf den Emissionspreis nicht übersteigen.

2. Stabilisierungsmaßnahmen dürfen bei Schuldverschreibungen nur zur Stützung des Börsen- oder Marktpreises durchgeführt werden.
3. Zur Stabilisierung von Wandel- oder Optionsanleihen darf auch eine Stützung des Börsen- oder Marktpreises der den Wandel- oder Optionsanleihen zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der Marktlage erfolgen. Die Stabilisierungsmaßnahmen dürfen für die den Wandel- oder Optionsanleihen zugrunde liegenden Aktien nicht zu einem Börsen- oder Marktpreis oberhalb desjenigen führen, der im Zeitpunkt der Veröffentlichung der endgültigen Angebotsbedingungen der Wandel- oder Optionsanleihen galt.
4. Die in den Nummern 1 und 3 genannten Preisobergrenzen sind um die Auswirkungen von Zins- und Dividendenberechtigungen, der Ausgabe von Berichtigungsaktien und der Durchführung von Aktiensplits zu bereinigen.

§ 9

Bekanntgabe von Stabilisierungsmaßnahmen

(1) Stabilisierungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn vor Beginn der Zeichnungsfrist in Verkaufs- oder Börsenzulassungsprospekten sowie mittels einer Pressemitteilung und der Bekanntgabe im Internet unter der Adresse des Emittenten in einem deutlich gekennzeichneten Abschnitt auf mögliche Stabilisierungsmaßnahmen hingewiesen wird. Hinzuweisen ist auf

1. die Möglichkeit der Durchführung von Stabilisierungsmaßnahmen, dass hierzu keine Verpflichtung besteht und dass Stabilisierungsmaßnahmen jederzeit beendet werden können;
2. den Beginn und das Ende des Stabilisierungszeitraumes;
3. die befugten Stabilisierungsmanager;
4. die Möglichkeit, dass Stabilisierungsmaßnahmen einen höheren Marktpreis für das betroffene Wertpapier herbeiführen können, als es ohne diese Maßnahmen der Fall wäre, und
5. die Risiken, die die Stabilisierungsmaßnahmen mit sich bringen sowie andere Umstände der Stabilisierung, die für die Anlageentscheidung wesentlich sein könnten.

(2) Nach Ende des Stabilisierungszeitraums sind innerhalb einer Woche folgende Informationen mittels einer Pressemitteilung und im Internet unter der Adresse des Emittenten oder in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben:

1. das Datum, an welchem der Stabilisierungszeitraum endete;
2. die Angabe, ob tatsächlich Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden;
3. die Preisspanne, innerhalb derer Stabilisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, und
4. das Datum der letzten Stabilisierungsmaßnahme.

§ 10

Dokumentation

(1) Stabilisierungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn die Stabilisierungsmanager die von ihnen durchgeführten Stabilisierungsmaßnahmen intern als solche kennzeichnen und alle wesentlichen Informationen hierüber aufzeichnen. Sind mehrere Stabilisierungsmanager befugt, haben diese die Daten über alle von ihnen getätigten Stabilisierungsmaßnahmen unverzüglich, spätestens am nächsten Bankarbeitstag, an den führenden Stabilisierungsmanager zur Dokumentation weiterzuleiten. Die Stabilisierungsmaßnahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert und für mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Stabilisierungsmaßnahme aufbewahrt werden.

(2) Die Dokumentation muss mindestens folgende Informationen enthalten:

1. die Benennung der beteiligten Stabilisierungsmanager;
2. die Bezeichnung der Wertpapiere oder der Derivate;
3. die Stückzahl der Wertpapiere oder Derivate, die Gegenstand der Stabilisierungsmaßnahme sind, sowie gegebenenfalls das Preislimit der Stabilisierungsmaßnahme;
4. das Datum und die Uhrzeit der Durchführung der Stabilisierungsmaßnahme und
5. den Stabilisierungspreis.

§ 11

Anerkennung ausländischer Stabilisierungsregeln

Zulässig sind auch im Ausland getätigte Stabilisierungsmaßnahmen, die den Anforderungen der §§ 5 bis 10 genügen, oder solche, die im Rahmen der an den betreffenden ausländischen Märkten bestehenden Regeln über zulässige Stabilisierungsmaßnahmen getätigt werden, sofern diese Regeln den Regeln dieser Verordnung gleichwertig sind.

Abschnitt 2

Sonstige Maßnahmen

§ 12

Mehrzuteilungsoption und Greenshoe-Vereinbarung

(1) Die Zuteilung einer größeren Anzahl an Wertpapieren zum Emissionspreis als zum Zwecke des Angebotes zur Verfügung stehen (Mehrzuteilung), stellt keinen Verstoß gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes dar, sofern diese Mehrzuteilung durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung abgesichert ist, wonach das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vom Emittenten oder von abgebenden Aktionären weitere ausstattungsgleiche Wertpapiere während oder nach dem Stabilisierungszeitraum zum Emissionspreis erwerben kann (Greenshoe-Vereinbarung). Eine Greenshoe-Vereinbarung ist nur zur Absicherung einer Mehrzuteilung zulässig. Die Mehrzuteilung und die Absicherung durch eine Greenshoe-Vereinbarung dürfen jeweils 15 Prozent des ursprünglichen Angebotes nicht überschreiten.

(2) Ist den an der Wertpapieremission beteiligten Wertpapierdienstleistungsunternehmen das Recht eingeräumt worden, eine Mehrzuteilung vorzunehmen (Mehrzuteilungsoption) und eine Greenshoe-Vereinbarung abgeschlossen worden, so ist darauf im Verkaufs- oder Börsenzulassungsprospekt hinzuweisen. Hinzudeuten ist insbesondere auf die Existenz einer Mehrzuteilungsoption und die Existenz einer Greenshoe-Vereinbarung sowie deren zulässigen Umfang und die Bedingungen, unter denen sie ausgeführt werden können. Die Ausführung einer Greenshoe-Vereinbarung und die Ausübung der Mehrzuteilungsoption sind unverzüglich und unter Angabe des Ausführungs- und Ausübungsdatums sowie der Menge und der Art der betroffenen Wertpapiere nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu veröffentlichen.

(3) § 4 Abs. 3, die §§ 5, 7 und 9 Abs. 2 sowie die §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 13

Erwerb eigener Aktien

Der Erwerb eigener Aktien stellt keinen Verstoß gegen das Verbot der Kurs- und Marktpreismanipulation im Sinne des § 20a Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes dar, soweit er in Einklang mit § 71 des Aktiengesetzes erfolgt.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. November 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung

Vom 25. November 2003

Auf Grund des § 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) verordnet das Bundesministerium der Justiz aus Anlass der Organisationserlasse vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864), vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) und vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) sowie des Kabinettsbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBI S. 46) im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Abschnitt 1

Anpassung von Gesetzen

Artikel 1

Gesetz über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(105-15)

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 13. Mai 1993 (BGBl. I S. 693), das durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 2

Bundeswahlgesetz

(111-1)

In § 35 Abs. 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 3

Sicherheitsüberprüfungsgesetz

(12-10)

In § 25 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das

zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 4

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe

(188-20)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe vom 30. August 1976 (BGBl. 1976 II S. 1477), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 5

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut

(188-43)

In Artikel 6 § 1 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1991 II S. 1138), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 6

Gesetz zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989

(188-52)

In Artikel 2 des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 30. Juni 1989 vom 28. Januar 1994 (BGBl. 1994 II S. 146), das durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 7**Ausführungsgesetz
zum Chemiewaffenübereinkommen**

(188-59)

In § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 8**Gesetz zu dem Vertragswerk
vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta**

(188-76)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Vertragswerk vom 17. Dezember 1994 über die Energiecharta vom 20. Dezember 1996 (BGBl. 1997 II S. 4), das durch Artikel 17 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 9**Ausführungsgesetz
zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen**

(188-84)

In § 8 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Verbotsübereinkommen für Antipersonenminen vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1778), das zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 10**Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen**

(190-1)

In § 11 Abs. 2 Nr. 4, § 13a Satz 1 erster Halbsatz, § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 8, § 23 Satz 1 und § 26b Abs. 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 11**BSI-Errichtungsgesetz**

(200-4)

In § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des BSI-Errichtungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2834), das durch Artikel 21 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 12**Versorgungsrücklagegesetz**

(2030-2-28)

In § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Satz 2 des Versorgungsrücklagegesetzes vom 9. Juli 1998 (BGBl. I S. 1800), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3926) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 13**Zweites Gesetz
zur Vereinheitlichung und Neuregelung
des Besoldungsrechts in Bund und Ländern**

(2032-11-2)

In Artikel VIII § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 14**Transplantationsgesetz**

(212-2)

In § 2 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 und § 12 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 15**Gesetz über die Errichtung
eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe**

(2120-3)

Artikel 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), das zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 16**Bundes-Apothekerordnung**

(2121-1)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Bundes-Apothekerordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1478, 1842), die zuletzt durch

Artikel 4 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über das Apothekenwesen

(2121-2)

Das Gesetz über das Apothekenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 18

Betäubungsmittelgesetz

(2121-6-24)

Das Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Bundesministerium)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
4. In § 21 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 19

Grundstoffüberwachungsgesetz

(2121-6-26)

Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2835), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 2 Satz 2, § 29 Abs. 5, § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 3 und § 36 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
2. In § 23 Abs. 2 und § 33 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 20

Transfusionsgesetz

(2121-52)

In § 20 Satz 1, §§ 23, 24 Satz 1, 4 bis 6 und § 26 Abs. 3 des Transfusionsgesetzes vom 1. Juli 1998 (BGBl. I S. 1752), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 21

Stammzellgesetz

(2121-61)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 des Stammzellgesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2277) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 22

Psychotherapeutengesetz

(2122-5)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 23

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

(2124-8)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 24

Ergotherapeutengesetz

(2124-12)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister

für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 25

Gesetz über den Beruf des Logopäden

(2124-13)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 26

Hebammengesetz

(2124-14)

In § 2 Abs. 2 Satz 3 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 27

Rettungsassistentengesetz

(2124-16)

In § 10 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 28

Orthoptistengesetz

(2124-17)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 29

MTA-Gesetz

(2124-18)

In § 8 Abs. 1 des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 30

Diätassistentengesetz

(2124-19)

In § 8 Abs. 1 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert

worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 31

Masseur- und Physiotherapeutengesetz

(2124-20)

In § 13 Abs. 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 32

Podologengesetz

(2124-22)

In § 7 Abs. 1 des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 33

Süßstoffgesetz

(2125-7)

In § 13 des Süßstoffgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 41 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 34

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

(2125-40-1-2)

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 19 Abs. 1, §§ 19a, 20 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 25 Abs. 2, §§ 26a, 29 Abs. 1 und 2, § 33 Abs. 3 Satz 1, § 34 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 1 und § 44 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. In § 32 Abs. 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 35

Gesetz über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern

(2125-41)

In § 1 des Gesetzes über Zulassungsverfahren bei natürlichen Mineralwässern vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1016), das zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 36

Lebensmittelspezialitätengesetz

(2125-42)

In § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 6 des Lebensmittelspezialitätengesetzes vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 44 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 37

Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969

(2126-8)

In den Artikeln 2 und 5 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 vom 1. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 865), das zuletzt durch Artikel 45 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 38

Krankenhausfinanzierungsgesetz

(2126-9)

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

- In § 17b Abs. 2 Satz 6, Abs. 8 Satz 4 und § 18a Abs. 6 Satz 9 und 10 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
- In § 28 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 39

Infektionsschutzgesetz

(2126-13)

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

- In § 12 Abs. 3, § 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1, § 18 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 2, 4 und 5, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 23 Abs. 2 Satz 2, 5 und 6, § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 40 Satz 3 und 4, § 42 Abs. 5 Satz 1 und § 43 Abs. 7 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
- In § 53 Abs. 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 40

Benzinbleigesetz

(2129-5)

In § 2 Abs. 2 Satz 6, § 3 Abs. 4 und § 3a Abs. 3 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), das zuletzt durch Artikel 47 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 41

Bundes-Immissionsschutzgesetz

(2129-8)

In § 51a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 42

Abfallverbringungsgesetz

(2129-15-8)

In § 4 Abs. 8, § 8 Abs. 1 Satz 9, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 4 und § 9 Abs. 2 Satz 1 des Abfallverbringungsgesetzes vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), das zuletzt durch Artikel 11 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 43

Strahlenschutzvorsorgegesetz

(2129-16)

Das Strahlenschutzvorsorgegesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 44

Ölschadengesetz

(2129-18)

In § 5 Abs. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770, 1995 I S. 2084), das zuletzt durch Artikel 55 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 45

Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks

(2129-26)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und b des Gesetzes zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1355), das durch Artikel 56 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 46

Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz

(2129-28)

In § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Satz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593), das zuletzt durch Artikel 58 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I

S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 47

Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag

(2129-33)

In § 8 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1882), das durch Artikel 59 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 48

Gesetz zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972

(2129-34)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Protokoll vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 vom 9. Juli 1998 (BGBl. 1998 II S. 1345), das durch Artikel 60 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 49

Hohe-See-Einbringungsgesetz

(2129-36)

In § 9 Nr. 1 des Hohe-See-Einbringungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455), das zuletzt durch Artikel 61 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 50

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

(215-9)

In § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1990 (BGBl. I S. 229), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern“ und die Wörter „dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Arbeit und für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 51
Bundessozialhilfegesetz
(2170-1)

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landesbehörden“ ein Komma eingefügt und werden die Wörter „und das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 22 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ eingefügt.
3. In § 72 Abs. 5, § 88 Abs. 4, § 93d Abs. 1, § 101a Satz 4 zweiter Halbsatz und § 118 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
4. In § 77 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
5. In § 117 Abs. 1 Satz 7 erster Halbsatz und Abs. 2 Satz 6 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 52
Heimgesetz
(2170-5)

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 und § 14 Abs. 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter

„und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 5 Satz 1 und § 13 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 53
Gesetz über die Errichtung
einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“
(2172-1)

In § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 I S. 2045), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 54
HIV-Hilfegesetz
(2172-4)

In § 6 Satz 1 und 2, § 8 Abs. 1 Satz 2, 4 und 5, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 26 Satz 2 des HIV-Hilfegesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 972, 979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 55
Anti-D-Hilfegesetz
(2172-5)

Das Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 56
Asylbewerberleistungsgesetz
(2178-1)

In § 3 Abs. 3 Satz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 65 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 57
Graduiertenförderungsgesetz
(2210-2)

In § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 des Graduiertenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung

vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), das zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „Bildung und Forschung“ ersetzt.

Artikel 58

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(2212-4)

In § 2 Abs. 1a des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 59

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau

(2330-4)

In § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), das durch Artikel 82 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 60

Bundesentschädigungsgesetz

(251-1)

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 84 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 182 Abs. 3 erster und zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 227d werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 61

Ausländergesetz

(26-6)

In § 91a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“ ersetzt.

Artikel 62

Strafvollzugsgesetz

(312-9-1)

In § 48 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3954) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 63

Grundbuchbereinigungsgesetz

(315-21-2)

In § 9 Abs. 11 Satz 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 64

Arbeitsgerichtsgesetz

(320-1)

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3140), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen.
2. In § 7 Abs. 1 Satz 2, § 11a Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 41 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz, § 43 Abs. 1 Satz 1, § 46a Abs. 7 und 8 Satz 1 und § 63 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 65

Sozialgerichtsgesetz

(330-1)

In § 4 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 1 und § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 66

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

(400-1)

In Artikel 238 Abs. 1 Satz 1, Artikel 240, 241, 243 Satz 1 und Artikel 244 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 67**Unterlassungsklagengesetz**

(402-37)

In § 14 Abs. 3 des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 68**Gesetz zur Hilfe
für Frauen bei Schwangerschafts-
abbrüchen in besonderen Fällen**

(404-26)

In § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050, 1054), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 69**Handelsgesetzbuch**

(4100-1)

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. In § 92a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 292 Abs. 1 Satz 1, § 292a Abs. 3 Satz 1, § 330 Abs. 1 Satz 1 und § 342a Abs. 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 70**Wertpapierhandelsgesetz**

(4110-4)

In § 5 Abs. 1 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 71**Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz**

(4110-7)

In § 5 Abs. 1 Satz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 72**Börsengesetz**

(4110-8)

In § 8 des Börsengesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 73**Aktiengesetz**

(4121-1)

In § 128 Abs. 6 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 74**Wertpapierbereinigungsschlussgesetz**

(4139-1-4)

In § 10 Abs. 2 Satz 2 des Wertpapierbereinigungsschlussgesetzes vom 28. Januar 1964 (BGBl. I S. 45), das durch Artikel 95 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 75**Bereinigungsgesetz
für deutsche Auslandsbonds**

(4139-2)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4139-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 14 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 76**Markengesetz**

(423-5-2)

In § 137 Abs. 1 und § 139 Abs. 1 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 77**Urheberrechtswahrnehmungsgesetz**

(440-12)

In § 18 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 78**Verbrechensbekämpfungsgesetz**

(450-27)

In Artikel 15 Nr. 2 Satz 1 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), das durch Artikel 99 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 79
**Gesetz zu dem
Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung
des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut
und zu weiteren Übereinkünften**

(57-3)

In Artikel 3a Satz 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. März 1993 zur Änderung des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und zu weiteren Übereinkünften vom 28. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2594, 1998 II S. 1691), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 80**Streitkräfteaufenthaltsgesetz**

(57-5)

In Artikel 2 § 10 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. 1995 II S. 554), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. 2002 II S. 2482) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 81**Entwicklungsländer-Steuergesetz**

(610-6-6)

In § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 2 und 6 des Entwicklungsländer-Steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 564), das zuletzt durch Artikel 104 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 82**Einkommensteuergesetz**

(611-1)

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe n Doppelbuchstabe bb Satz 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 83
**Einführungsgesetz
zum Einkommensteuerreformgesetz**

(611-1-14)

In Artikel 44 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656, 1975 I S. 1778), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

Artikel 84**Mineralölsteuergesetz**

(612-14-20)

In § 2a Abs. 3 und § 31 Abs. 2 Nr. 15 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4602) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 85
**Gesetz
zu dem Europäischen Übereinkommen
vom 15. Dezember 1958 über den Austausch
therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs**

(613-5-5)

In Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1958 über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-5-5, veröffentlichten bereinigten Fassung werden die Wörter „Die Bundesminister für Gesundheitswesen“ durch die Wörter „Die Bundesministerien für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 86**Finanzplanungsgesetz**

(63-9)

In Artikel 7 § 2 Nr. 4 erster Halbsatz des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 697), das durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1967 (BGBl. 1967 II S. 1961) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 87**Haushaltsgrundsätzegesetz**

(63-14)

Das Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), wird wie folgt geändert:

1. In § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „die Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „die Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 52 Abs. 4 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „jeweils zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung oder für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 88
Gesetz über
die Verwaltung des ERP-Sondervermögens

(640-6)

Das Gesetz über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 14 Abs. 14 des Gesetzes vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 6 Satz 1 und 2, § 7 Satz 1, § 10 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesministers“ durch die Wörter „des Bundesministeriums“ ersetzt.

Artikel 89
ERP-Entwicklungshilfegesetz

(642-6)

In § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 4 Satz 1 des ERP-Entwicklungshilfegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 642-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 90
Gesetz zur
Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro

(652-2)

In § 9 Satz 1 des Gesetzes zur Umstellung von Schuldverschreibungen auf Euro vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1250), das durch Artikel 115 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 91
Allgemeines Kriegsfolngengesetz

(653-1)

In § 99 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten

Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 92
Gesetz über die Bildung
eines Sachverständigenrates zur Begutachtung
der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

(700-2)

Das Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 700-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 116 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 93
Gesetz über
die Errichtung eines Bundesausfuhramtes

(700-3)

In Artikel 1 § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesausfuhramtes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 94
Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetz

(700-5)

In § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Satz 1 des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1644) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 95
Gesetz zur vorläufigen Regelung
des Rechts der Industrie- und Handelskammern

(701-1)

In § 2 Abs. 4 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 96**Wirtschaftsprüferordnung**

(702-1)

In § 48 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2074) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 97**Gesetz
zur Abwicklung und Entflechtung
des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens**

(703-3)

In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Buchstabe a und § 22 des Gesetzes zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 119 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 98**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

(703-5)

In § 8 Abs. 1, § 41 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 46 Abs. 4 Satz 2, § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 zweiter Halbsatz, §§ 52, 53 Abs. 1 Satz 2, § 56 Abs. 3 Satz 3, § 59 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1, § 63 Abs. 4 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 3, § 106 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Nr. 8 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 99**Gesetz zu dem Übereinkommen
vom 14. Dezember 1957 über Rüstungs-
kontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union**

(704-3)

In Artikel 2 Abs. 5 Buchstabe b und Artikel 5 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 704-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 121 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 100**Wirtschaftssicherstellungsgesetz**

(705-1)

Das Wirtschaftssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1968 (BGBl. I

S. 1069), zuletzt geändert durch Artikel 122 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und in Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 2, § 8 Abs. 4 Satz 1 und §§ 9 und 21 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 101**Gesetz zur Förderung
der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft**

(707-3)

Das Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 123 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 102**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

(707-7)

In § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden jeweils die

Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 103

Gesetz über Kostenstrukturstatistik

(708-3)

In § 2 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1178) geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 104

Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe

(708-20)

In § 8 des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1181), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867) geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 105

Handwerkstatistikgesetz

(708-25)

In § 9 des Handwerkstatistikgesetzes vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 417), das zuletzt durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 106

Handelsstatistikgesetz

(708-27)

In § 11 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3438) werden die Wörter „der Finanzen“ durch die Wörter „für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 107

Energiestatistikgesetz

(708-29)

In § 13 des Energiestatistikgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867) werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 108

Gewerbeordnung

(7100-1)

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), wird wie folgt geändert:

1. In § 33f Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2, §§ 33g, 34 Abs. 2 Satz 1, § 34a Abs. 2, § 34b Abs. 8, § 34c Abs. 3 Satz 1,

§§ 55f, 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 153b Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 55e Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
3. In § 139b Abs. 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 109

Medizinproduktegesetz

(7102-47)

Das Medizinproduktegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146) wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
2. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 4, § 26 Abs. 7, § 27 Abs. 1 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 und § 35 Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 Satz 1, den Absätzen 3 und 4 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 5 Nr. 2 Buchstabe c, den Absätzen 6 und 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1, Absatz 9 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 10 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, soweit der Arbeitsschutz betroffen ist“ gestrichen.

5. In § 39 Abs. 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 110

Schornstefegergesetz

(7111-1)

Das Schornstefegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2 und § 42 Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 37 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 111

Blindenwarenvertriebsgesetz

(7120-2)

In den §§ 8 und 9 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 112

Gaststättengesetz

(7130-1)

In § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 113

Sprengstoffgesetz

(7134-2)

Das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970), wird wie folgt geändert:

1. In § 25 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“ gestrichen.

3. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rechtsverordnungen nach den §§ 4, 6, 9 Abs. 3, nach § 16 Abs. 3, § 22 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und mit Zustimmung des Bundesrates.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 114

Gesetz über Einheiten im Messwesen

(7141-5)

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das durch Artikel 140 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 115

Eichgesetz

(7141-6)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, §§ 12 und 14 Satz 1, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 17 Satz 1, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 1 und § 22 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 116

Beschussgesetz

(7144-2)

In § 14 Abs. 2 Satz 2 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. Mai 2003 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 117**Preisangaben- und Preisklauselgesetz**

(720-17)

In § 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 3 des Preisangaben- und Preisklauselgesetzes vom 3. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1429), das zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 118**Außenwirtschaftsgesetz**

(7400-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 26a Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Abs. 2 Satz 4, § 28 Abs. 2b Satz 1 und § 45 Abs. 4 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist und dessen Einfuhrliste in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 681) durch die Verordnung vom 20. August 2003 (BAnz. S. 19 917) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 119**IWF-Gesetz**

(7401-2-3)

In Artikel 6 Abs. 1 des IWF-Gesetzes vom 9. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 13, 838), das durch Artikel 144 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 120**Außenhandelsstatistikgesetz**

(7402-1)

In § 13 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 145 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 121**Gesetz zur Ausführung
des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden**

(7411-1)

In § 108 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist,

werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 122**Gesetz über Meldungen der
Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus**

(750-14)

§ 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753), das zuletzt durch Artikel 148 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 123**Bundesberggesetz**

(750-15)

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In § 57a Abs. 2 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3, § 57c Satz 1, § 122 Abs. 1 und 4, §§ 123, 125 Abs. 4 Satz 1, § 129 Abs. 2, § 131 Abs. 2, § 134 Abs. 3, § 135 Satz 2, §§ 138, 139, 140 Abs. 1 Satz 1, § 143 Abs. 1 Satz 1 und § 176 Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 1 wird aufgehoben.

3. § 141 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 124**Meeresbodenbergbaugesetz**

(750-18)

Das Meeresbodenbergbaugesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778, 782), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 10, § 8 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „soweit sie Fragen des Arbeitsschutzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und,“ gestrichen.

Artikel 125
Atomgesetz
(751-1)

In § 7 Abs. 1b Satz 2 und § 22 Abs. 3 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 126
Energiewirtschaftsgesetz
(752-2)

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 8 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 17 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 4 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wörter „, soweit Fragen des Arbeitsschutzes betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,“ gestrichen.

Artikel 127
Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
(753-8)

In § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), das zuletzt durch Artikel 155 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie und für Gesundheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit und für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 128
Energiesicherungsgesetz 1975
(754-3)

In § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 6 Abs. 1, §§ 7 und 10 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 1, 2 und 3 Satz 3 und § 16 des

Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 129
Erdölbevorratungsgesetz
(754-5)

In § 3 Abs. 2 Satz 4, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 5 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 4 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und 5 Satz 1, § 21 Abs. 1 und 2 Satz 2 und 3 erster und zweiter Halbsatz, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 Satz 1 und 6, § 32 Abs. 4 und § 36 des Erdölbevorratungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 679), das zuletzt durch Artikel 2 Nr. 2 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 130
Gesetz über
Finanzhilfen des Bundes
zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen
(754-6)

In § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I S. 109), das durch Artikel 159 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 131
Mineralöldatengesetz
(754-8)

In den §§ 4 und 5 Abs. 2 des Mineralöldatengesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 132
Gesetz zur
Abwicklung des Ausgleichsfonds
nach dem Dritten Verstromungsgesetz
(754-12)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 161 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 133**Steinkohlebeihilfengesetz**

(754-13)

In § 2 Abs. 1 und 5 und § 3 Abs. 2 Satz 3 des Steinkohlebeihilfengesetzes vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638, 1639), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 134**Erneuerbare-Energien-Gesetz**

(754-15)

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4, § 10 Abs. 3 und dem Anhang Nr. 6 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
2. In § 12 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ und die Wörter „Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 135**Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz**

(754-17)

§ 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Rechtsverordnungen über die Verbrauchskennzeichnung ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.“

Artikel 136**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

(754-18)

In § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 137**Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz**

(7610-15)

In § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 138**Geldwäschegesetz**

(7613-1)

In § 6 Satz 2 des Geldwäschegesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3105) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 139**Gesetz
betreffend die Treuhandverwaltung
über das Vermögen der Deutschen Reichsbank**

(7620-7)

In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 166 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 140**Gesetz über die Beaufsichtigung der
Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der
Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester**

(7631-7)

In § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2864, 2866), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 141**Textilkennzeichnungsgesetz**

(772-1)

In § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 13 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 142**Kristallglaskennzeichnungsgesetz**

(772-2)

In § 2 Abs. 3 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), das zuletzt durch Artikel 39a des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 143**Ernährungssicherstellungsgesetz**

(780-3)

In § 7 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 2 des Ernährungssicherstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zuletzt durch Artikel 174 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 144**Absatzfondsgesetz**

(780-5)

In § 2 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 4 und § 7 Abs. 3 Satz 1 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3114) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 145**Ernährungsvorsorgegesetz**

(780-6)

In § 3 Abs. 3 Satz 3 des Ernährungsvorsorgegesetzes vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), das zuletzt durch Artikel 178 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 146**Holzabsatzfondsgesetz**

(780-7)

Das Holzabsatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3130), geändert durch Artikel 179 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 147**Saatgutverkehrsgesetz**

(7822-6)

Das Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 7 werden die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.

2. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 148**Sortenschutzgesetz**

(7822-7)

In § 33 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 149**Pflanzenschutzgesetz**

(7823-5)

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2, § 10a Abs. 3, § 12 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz, § 15b Abs. 6 Satz 2, § 20 Abs. 5 und § 33a Abs. 5 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 1 werden die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 16b Abs. 4, § 19 Abs. 2 und § 37 Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1, § 18a Abs. 3, § 23 Abs. 3 Satz 1, § 31a Abs. 1 Satz 4, § 31c Abs. 2 Satz 2 und § 31d Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 150**Futtermittelgesetz**

(7825-1)

In § 11a Abs. 2 Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3116) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 151**Bundes-Tierärzteordnung**

(7830-1)

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1a Satz 3, § 5 Satz 1 und § 11a Abs. 2 Satz 5 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 5 werden die Wörter „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 152

Tierseuchengesetz

(7831-1)

In § 5 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 153

Tierschutzgesetz

(7833-3)

Das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 154

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113) werden die Wörter „Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 155

Marktstrukturgesetz

(7840-3)

In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 156

Milch- und Fettgesetz

(7842-1)

In § 20 Abs. 1, 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 193 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 157

Milch- und Margarinegesetz

(7842-10)

In den §§ 3, 4 Abs. 6, § 7 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), das zuletzt durch Artikel 194 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 158

Vieh- und Fleischgesetz

(7843-1)

In § 14a Abs. 3 und § 14b Abs. 1 des Vieh- und Fleischgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl. I S. 477), das zuletzt durch Artikel 195 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 159

Gesetz zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen

(7847-11)

In § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 9 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1, § 21 Satz 1, § 24 Abs. 1, 2 und 3, § 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 und Abs. 2, § 28 Nr. 3 und 4, §§ 29, 30, 32 Abs. 1, § 38 Abs. 3 Satz 3 und § 40 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146, 2003 I S. 178), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 160

Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren

(7847-12)

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490), das zuletzt durch Artikel 197 der Verordnung vom 29. Okto-

ber 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 161

Milchaufgabevergütungsgesetz

(7847-13)

In § 1 Abs. 2 des Milchaufgabevergütungsgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 942), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 162

Rindfleischetikettierungsgesetz

(7847-19)

In § 2 Abs. 2, §§ 3, 3a Abs. 3, § 4a Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Rindfleischetikettierungsgesetzes vom 26. Februar 1998 (BGBl. I S. 380), das zuletzt durch Artikel 199 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 163

Fischetikettierungsgesetz

(7847-25)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 5 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 164

Handelsklassengesetz

(7849-2)

In § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und 2, § 5 Abs. 6 und § 8 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 200 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 165

Gesetz

über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

(790-14)

In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 202 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 166

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

(790-15)

In § 1 Abs. 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985

(BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 203 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 167

Bundesnaturschutzgesetz

(791-8)

In § 48 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 8 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 168

Bundesjagdgesetz

(792-1)

In § 36 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 169

Kündigungsschutzgesetz

(800-2)

In § 22 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 170

Arbeitssicherstellungsgesetz

(800-18)

Das Arbeitssicherstellungsgesetz vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5, § 12 Abs. 1 Satz 5 erster Halbsatz, § 14 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 5 werden die Wörter „Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

4. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 171

Lohnfortzahlungsgesetz

(800-19-2)

§ 19 des Lohnfortzahlungsgesetzes vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 172

Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie

(801-2)

In § 6 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

Artikel 173

Betriebsverfassungsgesetz

(801-7)

In § 76a Abs. 4 Satz 1 und § 126 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3443) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 174

Sprecherausschussgesetz

(801-11)

In § 38 des Sprecherausschussgesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312, 2316), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 175

Tarifvertragsgesetz

(802-1)

Das Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Artikel II § 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In den §§ 6 und 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 und § 11 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 176

Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen

(802-2)

Das Gesetz über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1, § 10 Satz 1 und § 16 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wör-

ter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
6. In § 7 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 177

Heimarbeitsgesetz

(804-1)

Das Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 41 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 178

Gesetz

über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

(805-2)

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 5a des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 15 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 179

Arbeitsschutzgesetz

(805-3)

In § 18 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Satz 1 und Satz 1 Nr. 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 180

Arbeitszeitgesetz

(8050-21)

In § 15 Abs. 3 des Arbeitszeitgesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 181

Jugendarbeitsschutzgesetz

(8051-10)

In den §§ 21b, 26, 28 Abs. 2 und 3, § 46 Abs. 1 und § 72 Abs. 4 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 182**Gerätesicherheitsgesetz**

(8053-4)

Das Gerätesicherheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2001 (BGBl. I S. 866), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 und 5 und Abs. 3a Satz 1, § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 und § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Gesundheit“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 183**Chemikaliengesetz**

(8053-6)

In § 12j Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), das durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 184**Berufsbildungsgesetz**

(806-21)

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 Satz 2 und § 76 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In den §§ 93, 95 Abs. 4 und § 96 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 185**Arbeitnehmer-Entsendegesetz**

(810-1-56)

In § 1 Abs. 3a Satz 1 und 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 186**Hüttenknappschaftliches
Zusatzversicherungs-Gesetz**

(822-15)

In § 3 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 4 Satz 2, § 6 Abs. 5 und § 24 Abs. 2 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4637) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 187**Fremdrenten-
und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz**

(824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 19 Satz 4 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ und jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
2. In § 21 Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „die Bundesminister der Finanzen und des Innern“ durch die Wörter „die Bundesministerien der Finanzen und des Innern“ ersetzt.

Artikel 188**Gesetz
über die Alterssicherung der Landwirte**

(8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 erster Halbsatz, § 10 Abs. 4 Satz 1, § 22 Satz 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 4 Satz 1, § 37 Abs. 4 Satz 1, §§ 46, 54 Abs. 2 Satz 2, § 55 Abs. 5, § 58b Abs. 5 Satz 5, § 61a Abs. 2 und § 65 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

2. In § 35a Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherheit“ eingefügt.

Artikel 189

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

(8252-3)

In § 39 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 zweiter Halbsatz und § 53 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherheit“ eingefügt.

Artikel 190

Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

(8252-4)

In § 2 Abs. 4 Satz 1, §§ 17 und 18 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 213 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 191

Künstlersozialversicherungsgesetz

(8253-1)

In § 25 Abs. 2 Satz 3, § 26 Abs. 5 Satz 1, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3, § 38 Abs. 3 Satz 1, §§ 40 und 43 Abs. 3, 4 Satz 1 und Abs. 6 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 192

Gesetz zu der Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 1987 zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

(826-2-16-2)

In Artikel 2 des Gesetzes zu der Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 1987 zur Durchführung des Übereinkommens vom 30. November 1979 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer vom 30. April 1990 (BGBl. 1990 II S. 382) werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 193

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit

(826-2-17)

In Artikel 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit vom 29. Juli 1969 (BGBl. 1969 II S. 1437), das durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1464) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 194

Gesetz zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika

(826-2-22)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 11. September 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rentenversicherung gewisser Arbeitnehmer der Landstreitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. März 1972 (BGBl. 1972 II S. 97) werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 195

Gesetz zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit

In Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Soziale Sicherheit vom 8. August 2002 (BGBl. 2002 II S. 1761) werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherheit“ ersetzt.

Artikel 196

Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

(826-30-2)

§ 16 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale

Sicherung“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

2. In Absatz 3 Nr. 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 197

Versorgungsruhengesetz

(826-30-3)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b des Versorgungsruhengesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1684), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerien für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 198

Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

(826-30-4)

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 199

Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz

(826-30-6-2)

In § 3 Abs. 2 Satz 4 und 5 und Abs. 3 Satz 5 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, 1047), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 200

Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

(827-7)

Das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. In § 23 Satz 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

4. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers für Arbeit“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 201

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

(827-13)

In den §§ 8, 9 Abs. 3 Satz 1 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch Artikel 214 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 202

Rentenkapitalisierungsgesetz-KOV

(830-6)

In § 1 Abs. 3 des Rentenkapitalisierungsgesetzes-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ und die Wörter „Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Artikel 203

Viertes Buch Sozialgesetzbuch

(860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 28b Abs. 2 Satz 2, §§ 28c, 36 Abs. 2a Satz 2 erster Halbsatz, § 44 Abs. 2a Satz 3 Nr. 6, § 53 Abs. 2 Satz 1, § 56 Satz 1, § 70 Abs. 2a Satz 2 erster Halbsatz und § 85 Abs. 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. § 28n wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 28p Abs. 9 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.
4. In § 71a Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

5. In § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
6. § 73 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „für Arbeit und Sozialordnung anzuzeigen, der“ durch die Wörter „für Gesundheit und Soziale Sicherung anzuzeigen, das“ ersetzt.
 - In Satz 4 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
7. § 79 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
 - Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird aufgehoben.
 - In Satz 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Gesundheit“ gestrichen.
 - Absatz 3b wird aufgehoben.
8. § 88 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für diese Prüfung gilt § 274 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Kostentragung mit der Maßgabe, dass das Nähere über die Erstattung, einschließlich des Verteilungsmaßstabes und der zu zahlenden Vorschüsse für die Prüfung der bundesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und der Verbände vom Bundesversicherungsamt und für die Prüfung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger, von den für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder geregelt wird.“
9. § 90 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
10. In § 94 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung, für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung dem Bundesministerium für Gesundheit“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
11. In § 97 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 101 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 1“ ersetzt.
12. In § 99 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und die Angabe „§ 101 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
13. § 101 wird wie folgt gefasst:
- „§ 101
Verordnungsermächtigung
- (1) Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen:
- das Muster des Sozialversicherungsausweises und die Form der Eintragungen,
 - das Nähere über die Ausstattung des Sozialversicherungsausweises mit einem Lichtbild,
 - das Nähere über den Inhalt des Sozialversicherungsausweises, soweit er nicht Angaben über den Beschäftigten betrifft.
- (2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- die Wirtschaftsbereiche oder einzelnen Wirtschaftszweige zu bestimmen, in denen neben den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen der Sozialversicherungsausweis mitzuführen ist, soweit wegen Verstößen, die nach Ausmaß und Schwere mit denen vergleichbar sind, die in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen anzutreffen sind, zusätzliche Kontrollmöglichkeiten erforderlich werden und
 - den Wegfall der Mitführungspflicht in den in § 99 Abs. 2 ausdrücklich genannten Wirtschaftsbereichen oder einzelnen Zweigen dieser Wirtschaftsbereiche zu bestimmen, wenn zusätzliche Kontrollmöglichkeiten nicht mehr erforderlich sind, weil die dafür maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.“

Artikel 204

Fünftes Buch Sozialgesetzbuch

(860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

- In § 24 Abs. 4, § 31 Abs. 4 Satz 1, § 41 Abs. 4, § 71 Abs. 3 Satz 1, § 78 Abs. 1, § 84 Abs. 9, § 87 Abs. 2d Satz 4, § 89 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 90 Abs. 3 Satz 4, § 92 Abs. 1a Satz 3, § 93 Abs. 2, § 94 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 98 Abs. 1 Satz 2, § 102 Abs. 2, § 129 Abs. 7 und 10 Satz 1, § 134 Abs. 1 Satz 1, § 137g Abs. 1 Satz 12 und Abs. 3 Satz 1 und 2, § 168a Abs. 2 Satz 1 und 2, § 200 Abs. 2 Satz 2, § 214 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 244 Abs. 2, § 245 Abs. 1 Satz 1, § 247 Abs. 3 Satz 1, § 266 Abs. 7 Satz 1, § 267 Abs. 8, § 268 Abs. 2 Satz 1 und 5 und Abs. 3 Satz 12, § 269 Abs. 4 und 5 Satz 2, § 274 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 295 Abs. 1 Satz 2, 3, 4 und 5, § 300 Abs. 4 und § 301 Abs. 2 Satz 1, 2 erster Halbsatz und Satz 3 erster Halbsatz werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

3. § 35a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 4 und 7 Satz 3 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

4. In § 213 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

5. § 219d Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Halbsatz werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
- b) Der zweite Halbsatz wird aufgehoben und das Semikolon wird gestrichen.

6. In § 293 Abs. 3 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt, das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ und die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 205

Gesundheitsstrukturgesetz

(860-5-7)

In Artikel 27 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2595) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 206

Gesetz über ein Informationssystem zur Bewertung medizinischer Technologien

(860-5-18)

In Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über ein Informationssystem zur Bewertung medizinischer Technologien vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626, 2654), das durch

Artikel 33 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 207

Krankenhausentgeltgesetz

(860-5-24)

In § 21 Abs. 3 Satz 5 erster Halbsatz des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 208

Sechstes Buch Sozialgesetzbuch

(860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (BGBl. I S. 1526), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 4, § 31 Abs. 2 Satz 2, § 119 Abs. 3 Nr. 2, §§ 120, 138 Abs. 4 Satz 2, § 143 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 1, § 146 Abs. 4 Satz 1 und 3, §§ 152, 156 Abs. 1 Satz 2, § 178 Abs. 1 und 2, §§ 180, 187 Abs. 3 Satz 2, § 190a Abs. 2, §§ 195, 222 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 281a Abs. 3 Satz 3, § 292 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 292a Satz 1 und § 293 Abs. 4 Satz 1 und 3 erster und zweiter Halbsatz, Satz 4, 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 106 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.
3. § 226 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 2, 3 und 5 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und nach den Wörtern „im Einvernehmen mit“ die Wörter „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und“ eingefügt.

Artikel 209

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch

(860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 4 Satz 1 und 3, § 25 Abs. 2 Satz 1 und § 115 Abs. 1 Satz 2 und 4 zweiter Halbsatz, Abs. 2

Satz 1 und 3 zweiter Halbsatz werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 34 Abs. 7, § 99 Abs. 3 Satz 1, §§ 100, 114 Abs. 3, § 119 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz, § 122 Abs. 1 Satz 1, § 123 Abs. 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, § 125 Abs. 2 Satz 3, § 143 Abs. 1 Satz 1, § 149a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 173 Abs. 2 Satz 1, § 186 Abs. 3 Satz 1 und 3 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und Satz 3 und 5 in der jeweils ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung und § 197 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. In § 193 Abs. 8 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt und nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und“ eingefügt.
4. In § 204 Abs. 4 Satz 3 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 210

Behindertengleichstellungsgesetz

(860-9-2)

In § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 und 2, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 3 Satz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468) werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 211

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

(860-10-1/2)

In § 98 Abs. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 212

Elftes Buch Sozialgesetzbuch

(860-11)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 7, § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3, § 45c Abs. 6 Satz 3, § 46 Abs. 4 und 6 Satz 3, § 53 Abs. 3 Satz 2 zweiter

Halbsatz, § 53a Satz 2, § 57 Abs. 3 Satz 3, § 68 Abs. 3 und § 106a Satz 2 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

2. In den §§ 16, 40 Abs. 5 und § 90 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
3. In § 78 Abs. 5 erster Halbsatz werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen.
4. In § 118 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 213

Pflege-Versicherungsgesetz

(860-11-1)

In Artikel 52 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 5 Satz 4 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), das zuletzt durch Artikel 220 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 214

**Gesetz über die
Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen im Rahmen der
Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates
vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der
sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren
Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu-
und abwandern, und der Verordnung (EWG)
Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die
Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

(89-4-1)

In Artikel 1 Satz 1, Artikel 2 Satz 1, Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 17. Mai 1974 (BGBl. I S. 1177), das durch Artikel 106 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 215**Rückkehrhilfegesetz**

(89-9)

In den §§ 3 und 7 Abs. 2 des Rückkehrhilfegesetzes vom 28. November 1983 (BGBl. I S. 1377) werden jeweils die Wörter „des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 216

**Gesetz zu dem
Europäischen Übereinkommen
vom 24. November 1983
über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten**

(89-10)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 17. Juli 1996 (BGBl. 1996 II S. 1120, 1997 II S. 740) werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 217**Bundesanstalt Post-Gesetz**

(900-10-1)

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundesanstalt Post-Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 218**Postumwandlungsgesetz**

(900-10-3)

In § 16 Abs. 3 des Postumwandlungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2339), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Januar 2002 (BGBl. I S. 416) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 219**Postpersonalrechtsgesetz**

(900-10-4)

In § 34 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 220

**Post- und
Telekommunikationssicherungsgesetz**

(900-10-6)

In § 3 Abs. 1, 4 Satz 1 und Abs. 5 Nr. 1 erster Halbsatz, § 4 Abs. 1, 4 und 5, § 5 Satz 1 und 2, § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1, §§ 7, 9 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 und § 12

Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Post- und Telekommunikationssicherungsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2378), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 221**Telekommunikationsgesetz**

(900-11)

In § 16 Abs. 1 Satz 2, § 43 Abs. 3 Satz 4, § 44 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 1, 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 5, § 68 Abs. 1 und 8, § 73 Abs. 1 Satz 3, § 87 Abs. 3 Satz 1, § 91 Abs. 4 Satz 2 und § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 222**Fernsehsignalübertragungsgesetz**

(900-12)

In § 3 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3 und § 12 Abs. 3 Satz 1 des Fernsehsignalübertragungsgesetzes vom 14. November 1997 (BGBl. I S. 2710), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 223

**Personalrechtliches
Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz**

(900-13)

In § 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 erster Halbsatz, Satz 5 und 7, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 224**Postgesetz**

(900-14)

In § 8 Satz 3, § 42 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 1 und § 55 Satz 1 des Postgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3218) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 225**Gesetz zu den Verträgen
vom 14. September 1994 des Weltpostvereins**

(901-5-3)

Das Gesetz zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins vom 26. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 2082), zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Abs. 2, Artikel 2 und Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. Artikel 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 werden nach den Wörtern „für Wirtschaft“ die Wörter „und Arbeit“ eingefügt.

Artikel 226**Gesetz zu
den Änderungen vom 13. Februar 1997 des
Übereinkommens zur Gründung der Europäischen
Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“**

(9020-9)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 3 des Gesetzes zu den Änderungen vom 13. Februar 1997 des Übereinkommens zur Gründung der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation „EUTELSAT“ vom 13. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 1738), das durch Artikel 232 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 227**Gesetz zu den
Änderungen vom 1. September 1995
des Übereinkommens über die Internationale
Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“**

(9020-10)

In Artikel 2 Abs. 1 und 2 Satz 2 und Artikel 3 des Gesetzes zu den Änderungen vom 1. September 1995 des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“ vom 13. August 1998 (BGBl. 1998 II S. 1742), das durch Artikel 233 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 228**Gesetz zu dem Abkommen
vom 15. November 1971 über die Schaffung
des internationalen Systems und der
Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen
„INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom
30. November 1996 über die Einbringung
von Korrekturen in dieses Abkommen**

(9020-11)

In Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. November 1971 über die Schaffung des internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „INTERSPUTNIK“ und zu dem Protokoll vom 30. November 1996 über die Einbringung von Korrekturen in dieses Abkommen vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2346), das durch Artikel 234 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 229**Amateurfunkgesetz**

(9022-2)

In § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 230**Gesetz über die
elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten**

(9022-10)

In § 7 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 2882), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 231**Gesetz über Funkanlagen
und Telekommunikationsendeinrichtungen**

(9022-11)

Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 11 Abs. 5 Satz 2 und § 16 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und nach den Wörtern „für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.

Artikel 232**Fahrpersonalgesetz**

(9231-8)

In den §§ 2 und 6 des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 233**Güterkraftverkehrsgesetz**

(9241-34)

In § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 234**Pflichtversicherungsgesetz**

(925-1)

Das Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Verkehr“ durch die Wörter „für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In den §§ 7, 11, 13 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Satz 1 und § 14 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 235**Allgemeines Eisenbahngesetz**

(930-9)

In § 5 Abs. 5 Satz 2, § 26 Abs. 3 Satz 4 und § 27 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 236**Allgemeines Magnetschwebebahngesetz**

(930-10)

In § 4 Abs. 5 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 11 des Allgemeinen Magnetschwebebahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch Artikel 19 des

Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 237**Magnetschwebebahnplanungsgesetz**

(930-12)

In § 11 Abs. 2 Satz 2 des Magnetschwebebahnplanungsgesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), das zuletzt durch Artikel 261 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 238**Bundeswasserstraßengesetz**

(940-9)

In § 34 Abs. 6 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1998 (BGBl. I S. 3294), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 239**Binnenschifffahrtsgesetz**

(9500-1)

Das Binnenschifffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherheit“ eingefügt.
2. In § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „des Innern“ durch die Wörter „für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit“ ersetzt.

Artikel 240**Seeaufgabengesetz**

(9510-1)

In § 6 Abs. 1 Satz 4 und § 9b des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2876), das durch Artikel 52 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 241**Gesetz zu
dem Übereinkommen vom 6. April 1974
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

(9510-14)

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 17. Februar 1983 (BGBl. 1983 II S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 274 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt und die Wörter „und dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In Artikel 3 Satz 1 und Artikel 4 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 242**Seemannsgesetz**

(9513-1)

Das Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163), wird wie folgt geändert:

1. In § 94 Abs. 3 Satz 1, § 102 Abs. 3 Satz 1, § 102b Abs. 1 erster Halbsatz, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 2 Satz 1 und § 143b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. § 142 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.

Artikel 243**Gesetz zum Übereinkommen Nr. 147
der Internationalen Arbeitsorganisation
vom 29. Oktober 1976
über Mindestnormen auf Handelsschiffen**

(9513-31)

In Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 147 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Oktober 1976 über Mindestnormen auf Handelsschiffen vom 28. April 1980 (BGBl. 1980 II S. 606), das durch Artikel 280 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 244**Luftverkehrsgesetz**

(96-1)

§ 32 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 14 erster Halbsatz, Absatz 4 Satz 5 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 245**Parteiengesetz**

(II-3)

In § 20b Abs. 4 Satz 2 des Parteiengesetzes vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. November 2000 (BGBl. I S. 1481) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 246**Vermögensgesetz**

(III-19)

In § 6 Abs. 9 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4026), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 247**Zweites Vermögensrechtsänderungsgesetz**

(III-19-2)

In Artikel 14 Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257, 1993 I S. 1811), das zuletzt durch Artikel 296 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 248**D-Markbilanzgesetz**

(III-29)

In § 59 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 249**Treuhandgesetz**

(IV-0)

In § 2 Abs. 2 und § 2a Abs. 3 des Treuhandgesetzes vom 17. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 33 S. 300), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Abschnitt 2

Anpassung von Rechtsverordnungen

Artikel 250**EG-Recht-Überleitungsverordnung**

(105-3-2-2)

In der Überschrift von Kapitel II der Anlage 2 (zu § 2 Nr. 1) der EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915), die zuletzt durch Artikel 299 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 251**Erste Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung**

(105-3-9)

In Artikel 1 § 7 Abs. 2 Satz 2 der Ersten Bezügeanpassungs-Übergangsverordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1868), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 1992 (BGBl. I S. 1616) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 252**Verordnung zur Änderung des Statuts der Genossenschaftsbank Berlin und zu deren Umwandlung**

(105-3-12)

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zur Verordnung zur Änderung des Statuts der Genossenschaftsbank Berlin und zu deren Umwandlung vom 15. November 1991 (BGBl. I S. 2123), die durch Artikel 300 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 253**Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

(190-1-1)

In § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 301 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 254**Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen**

(190-1-4)

In § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die zuletzt durch Artikel 302 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 255**Bundeslaufbahnverordnung**

(2030-7-3)

Die Anlage 5 (zu § 2 Abs. 4) der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671), die durch die Verordnung vom 18. September 2002 (BGBl. I S. 3664) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „Mittlerer Dienst“, Stichwort „Mittlerer nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung“, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. Im Abschnitt „Gehobener Dienst“, Stichwort „Gehobener nichttechnischer Dienst des Bundes in der Sozialversicherung“, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 256**Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung**

(2030-7-13-1)

In § 29 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst des Bundes in der Sozialversicherung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3739), die durch die Verordnung vom 14. Februar 2003 (BGBl. I S. 239) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 257

**Verordnung
zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes
bei den bundesunmittelbaren Körperschaften
mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich
des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

(2031-4-13)

In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und § 3 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 1. Februar 2002 (BGBl. I S. 618), die zuletzt durch § 4 Satz 2 der Verordnung vom 24. Februar 2003 (BGBl. I S. 300) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 258**Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung**

(2032-23)

In § 10 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt, nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt und die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 259

**Verordnung zur Errichtung
von Sachverständigen-Ausschüssen für
Standardzulassungen, Apothekenpflicht und
Verschreibungspflicht von Arzneimitteln**

(2121-51-2)

Die Verordnung zur Errichtung von Sachverständigen-Ausschüssen für Standardzulassungen, Apothekenpflicht und Verschreibungspflicht von Arzneimitteln vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Der Bundesminister für Gesundheit (Bundesminister)“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Bundesministerium)“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, tritt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 an die Stelle des Bundesministeriums das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

3. In der Anlage (Geschäftsordnung) wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.

- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit es sich um Arzneimittel handelt, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, tritt im Falle des Satzes 1 an die Stelle des Bundesministeriums das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.“

Artikel 260**AMG-Einreichungsverordnung**

(2121-51-34)

In § 5 Abs. 2 Satz 2 der AMG-Einreichungsverordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2036), die durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 261**ZES-Verordnung**

(2121-61-1)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 4 Abs. 3 und §§ 14 und 15 Satz 2 der ZES-Verordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2663) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 262**Bundespflegesatzverordnung**

(2126-9-13-2)

In § 15 Abs. 3 Satz 4 und § 17 Abs. 4 Satz 4 in der jeweils bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und § 17 Abs. 4 Satz 4 und § 24 Satz 3 in der jeweils ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 263**Trinkwasserverordnung**

(2126-13-1)

In § 9 Abs. 6 Satz 3, Abs. 7 Satz 3, Abs. 8 Satz 1 und 3 und Abs. 10, § 11 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 und in der Anlage 3 Nr. 4 Satz 3 und in der Anmerkung 3 Satz 2 der Trinkwasserverordnung vom

21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 264

Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung

(2129-15-8-1)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung vom 20. Mai 1996 (BGBl. I S. 694), die zuletzt durch Artikel 314 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 265

Altfahrzeug-Verordnung

(2129-27-2-8)

In § 5 Abs. 5 und dem Anhang Nr. 3.2.2.2 Satz 5 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 266

Sozialhilfedatenabgleichsverordnung

(2170-1-21)

In § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 3 der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4050) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 267

WpÜG-Beiratsverordnung

(4110-7-1)

In § 3 Abs. 1 Satz 3 der WpÜG-Beiratsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4259), die durch Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 268

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

(50-1-3)

Die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 50-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 269

Erstattungsverordnung

(603-3-3)

Die Erstattungsverordnung vom 31. Juli 1967 (BGBl. I S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 4 und § 7 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 1 werden die Wörter „den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 270

Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

(611-1-1)

In § 81 Abs. 2 Nr. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 271

Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumping- zollsätzen und Ausgleichszollsätzen

(613-4-4)

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Prüfungsverfahren zur Anwendung von Antidumpingzollsätzen und Ausgleichszollsätzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-4-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 323 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 272

Vergabeverordnung

(703-5-1)

In § 9 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3, § 12 Satz 2, § 14 Satz 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1, 2 und 3 und § 22 der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 273**Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung**

(705-1-2)

In § 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 der Elektrizitätslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1833), die zuletzt durch Artikel 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 274**Gaslastverteilungs-Verordnung**

(705-1-3)

In § 2 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 der Gaslastverteilungs-Verordnung vom 21. Juli 1976 (BGBl. I S. 1849), die zuletzt durch Artikel 20 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 275**Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung**

(705-1-8)

In § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 3 und § 11 Abs. 2 der Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung vom 19. April 1988 (BGBl. I S. 530), die zuletzt durch Artikel 329 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 276**Verordnung
über Gashochdruckleitungen**

(7102-37)

In den §§ 13 und 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 der Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), die zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 277**MPG-TSE-Verordnung**

(7102-47-2)

In § 1a Nr. 1 Buchstabe b und § 1b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der MPG-TSE-Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2842), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Juni 2000 (BGBl. I S. 997) in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung vom 6. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 278**Verordnung
über Vertriebswege für Medizinprodukte**

(7102-47-5)

In § 2 Nr. 4 der Verordnung über Vertriebswege für Medizinprodukte vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3148), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 279**Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung**

(7102-47-8)

In den §§ 7, 18 Satz 1 und 2, in der Überschrift zu § 19 und § 19 Satz 1 und 2 der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2131) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 280**Rohrfernleitungsverordnung**

(7102-49)

In § 9 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809) werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 281**Arbeitsstättenverordnung**

(7108-34)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) geändert worden ist, werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 282**Fünfte Verordnung zum Waffengesetz**

(7133-3-2-6)

In § 1 Nr. 3 der Fünften Verordnung zum Waffengesetz vom 11. August 1976 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 336 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 283**Dritte Verordnung zum Waffengesetz**

(7133-3-2-9)

In § 30 Abs. 5 Nr. 2 der Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 284**Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

(7134-2-1)

§ 45 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Absätzen 2 und 4 werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ gestrichen und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ und in Absatz 5 Nr. 2 die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 285**Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

(7134-2-2)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543) werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ und die Wörter „Bundesminister des Innern“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern“ ersetzt.

Artikel 286**Fertigpackungsverordnung**

(7141-6-1-6)

In § 29 Abs. 2 Nr. 3 der Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. Juli 2000 (BGBl. I S. 1238) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 287**Eichordnung**

(7141-6-12)

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3586), wird wie folgt geändert:

1. In § 7g Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In der Anlage 9 Nr. 3.2 werden die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 288**Medizinprodukte-Betreiberverordnung**

(7141-6-13)

In § 4 Abs. 2 Satz 4 und § 7 Abs. 2 Satz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 289**Verordnung PR Nr. 30/53
über die Preise bei öffentlichen Aufträgen**

(722-2-1)

Die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
2. In Nummer 43 Abs. 2 und Nummer 52 Abs. 1 Satz 2 der Anlage werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 290**Außenwirtschaftsverordnung**

(7400-1-6)

In § 15 Abs. 1 Satz 3, § 29 Abs. 2 Satz 2, § 56b Abs. 1 Satz 2 und § 58b Abs. 1 Satz 2 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. August 2003 (BAnz. S. 19 421) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 291**Außenhandels-
statistik-Durchführungsverordnung**

(7402-1-1)

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), die zuletzt durch die Verordnung vom 21. Februar 2002 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird das Wort „Wirtschaft“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 292**Festlandsockel-Bergverordnung**

(750-15-8)

In § 10 Abs. 3 Satz 2 der Festlandsockel-Bergverordnung vom 21. März 1989 (BGBl. I S. 554), die zuletzt durch Artikel 344 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 293**Eigenverbrauchsverordnung**

(754-2-1)

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Eigenverbrauchsverordnung vom 18. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 346 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 294**Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

(754-2-8)

In § 3 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923), die zuletzt durch Artikel 347 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 295**Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung**

(754-3-2)

In § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 520), die zuletzt durch Artikel 348 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 296**Energieeinsparverordnung**

(754-4-9)

In § 13 Abs. 6 Satz 1 und § 15 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 297**BSE-Verordnung**

(7832-1-22-7)

In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 der BSE-Verordnung vom 23. März 2000 (BGBl. I S. 244), die durch die Verordnung vom 20. September 2002 (BGBl. I S. 3727) geändert worden ist, die wiederum durch die Verordnung vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, wird jeweils das Wort „Gesundheit“ durch die Wörter „Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft“ ersetzt.

Artikel 298**Geflügelfleischhygiene-Verordnung**

(7832-6-1)

In § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 und in der Anlage 5

Nr. 8 der Geflügelfleischhygiene-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4098, 2003 I S. 456), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. April 2003 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „für Gesundheit“ gestrichen.

Artikel 299**Tierschutzkommissions-Verordnung**

(7833-3-3)

In § 6 der Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), die zuletzt durch Artikel 376 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 300**Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse**

(7842-1-9)

In § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Preisnotierungen für Butter, Käse und andere Milcherzeugnisse vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4269) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 301**Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes**

(802-1-3)

Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 8 Satz 1, § 12 Satz 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
5. In § 7 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ sowie das Wort „er“ durch das Wort „es“ ersetzt.
7. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

Artikel 302

Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes

(804-1-1)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1976 (BGBl. I S. 221) werden jeweils die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 303

Lastenhandhabungsverordnung

(805-3-2)

In § 1 Abs. 4 Satz 1 der Lastenhandhabungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1842), die durch Artikel 395 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 304

Bildschirmarbeitsverordnung

(805-3-3)

In § 1 Abs. 4 Satz 1 der Bildschirmarbeitsverordnung vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843), die durch Artikel 396 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 305

Biostoffverordnung

(805-3-6)

In § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 4 der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), die durch Artikel 2 Nr. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 306

Betriebssicherheitsverordnung

(805-3-9)

In § 4 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 Satz 1 und § 27 Abs. 6 der Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 307

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz

(8052-1-1)

In der Anlage 2 Buchstabe A Nr. 1a Satz 2 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782) werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 308

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

(8053-4-4)

In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 309

Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern

(8053-4-9)

In § 3 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. September 1995 (BGBl. I S. 1213) geändert worden ist, werden die Wörter „der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 310**Chemikalien-Verbotsverordnung**

(8053-6-20)

In Abschnitt 13 Spalte 2 Satz 2 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden die Wörter „dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und“ gestrichen und die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 311**Gefahrstoffverordnung**

(8053-6-21)

In § 18 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, § 52 Abs. 1 und 2 Satz 2, Abs. 3, 4 und 6 Satz 1 und 3 und im Anhang V Nummer 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1999 (BGBl. I S. 2233, 2000 I S. 739), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. I S. 1697) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 312**DV-Berufsbildungszentren-Verordnung**

(810-1-12)

In § 2 der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung vom 31. Mai 1972 (BGBl. I S. 872), die durch Artikel 8 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 313**Zulassungsverordnung für Vertragsärzte**

(8230-25)

In § 13 Abs. 5 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 314**Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte**

(8230-26)

In § 13 Abs. 5 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190) geändert worden ist, werden die Wörter „den Bundesminister für Gesundheit“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 315**Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung**

(8230-31-2)

In § 1 Satz 2 der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 316**Postrentendienstverordnung**

(8232-50)

In § 3 Abs. 3 Satz 3, § 5 Abs. 2, §§ 26, 28 Satz 2, § 31 Abs. 1 Satz 4 und § 36 Abs. 1 Satz 3 zweiter Halbsatz, Satz 4 und Abs. 2 Satz 1 der Postrentendienstverordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 16 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 317**Wahlordnung für die Sozialversicherung**

(827-6-3)

In § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 318**Anwerbestoppausnahmeverordnung**

(860-3-11)

In § 3 Abs. 2 Satz 1 der Anwerbestoppausnahmeverordnung vom 17. September 1998 (BGBl. I S. 2893), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 319**Sozialversicherungsausweis-Verordnung**

(860-4-1-9)

In § 3 Abs. 1 der Sozialversicherungsausweis-Verordnung vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1706), die durch die Verordnung vom 29. September 1993 (BGBl. I S. 1673) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 101 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 101 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 320**Risikostruktur-Ausgleichsverordnung**

(860-5-12)

In § 28b Abs. 2 Satz 2 und in der Anlage 1 Ziffer 2 Satz 4 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung vom 3. Januar 1994 (BGBl. I S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. April 2003 (BGBl. I S. 553) geändert worden ist, werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 321**Schiedsstellenverordnung**

(860-5-13)

In § 1 Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 3 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Schiedsstellenverordnung vom 29. September 1994 (BGBl. I S. 2784) werden jeweils nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 322
**Verordnung über die
Erstattung einigungsbedingter Leistungen
an die Träger der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

(860-6-17)

In § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „für Gesundheit“ die Wörter „und Soziale Sicherung“ eingefügt.

Artikel 323
**Verordnung über die Ausdehnung des
Unfallversicherungsschutzes und über
die Beiträge bei der Bundesaus-
führungsbehörde für Unfallversicherung**

(860-7-1)

In § 1 Satz 2 und § 5 Satz 1 der Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 488), die durch die Verordnung vom 9. April 2001 (BGBl. I S. 574) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 324**Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung**

(860-7-4)

In § 4 Abs. 2 der Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 554) werden die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 325**Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung**

(871-1-14)

In § 40 Abs. 3 Satz 3, § 42 Satz 1 und in der Überschrift zu § 45 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Juni 2003 (BGBl. I S. 1000) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Gesundheit und Soziale Sicherung“ ersetzt.

Artikel 326**Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung**

(900-10-6-5)

In § 8 Satz 3 der Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung vom 26. November 1997 (BGBl. I S. 2751), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 327**Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung**

(900-11-14)

In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Satz 3 der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 827) werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 328**Telekommunikations-Überwachungsverordnung**

(900-11-16)

In § 11 Satz 4 und § 18 Abs. 3 Satz 3 der Telekommunikations-Überwachungsverordnung vom 22. Januar 2002 (BGBl. I S. 458), die durch die Verordnung vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3317) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 329**Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung**

(9022-11-2)

In § 3 Abs. 5 Satz 1 der Beleihungs- und Anerkennungs-Verordnung vom 7. Juni 2002 (BGBl. I S. 1792) werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 330
**Verordnung über
die Bildung eines Beirats für Tariffragen
in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

(925-1-2)

In § 1 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 5 Abs. 1, 2 und 4 der Verordnung über die Bildung eines Beirats für Tariffragen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vom 10. März 1966 (BAnz. Nr. 57 vom 23. März 1966), die zuletzt durch Artikel 415 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 331
**Verordnung über
die Beförderungsleistungen durch
Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen**

(9510-1-4)

In § 5 Buchstabe b der Verordnung über die Beförderungsleistungen durch Seeschiffe in wirtschaftlichen Krisenlagen vom 29. Mai 1974 (BGBl. I S. 1257), die

durch Artikel 430 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 332

Verordnung über die Unterbringung der Besatzungs- mitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen

(9513-1-3)

In § 7 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen vom 8. Februar 1973 (BGBl. I S. 66), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 333

Luftverkehrs-Ordnung

(96-1-2)

In § 7 Abs. 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch die Verordnung vom 14. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 396) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 334

Zweite Durchführungs- verordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge

(96-1-7-2)

In § 14 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 1. April 1968 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968), die zuletzt durch Artikel 446 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 335

Dritte Durchführungs- verordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge

(96-1-7-3)

In § 11 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die elektronische Ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 1. April 1968 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1968), die zuletzt durch Artikel 447 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert

worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 336

Verordnung über Flugfunkzeugnisse

(96-1-34)

In § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 337

Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung

(IV-0-2)

In § 1 Abs. 1 der Treuhandliegenschaftsübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3908), die zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 338

Treuhandunternehmensübertragungsverordnung

(IV-0-3-1)

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3910), die durch Artikel 465 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Artikel 339

Zweite

Treuhandunternehmensübertragungsverordnung

(IV-0-3-2)

In § 1 Satz 2 der Zweiten Treuhandunternehmensübertragungsverordnung vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1115), die durch Artikel 466 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

Abschnitt 3

Schlussbestimmung

Artikel 340

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. November 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung
von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen**

Vom 25. November 2003

Es verordnen

die Bundesregierung auf Grund

- des § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376),
- des § 28 Abs. 1 und 2 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404),
- des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474)

und

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206):

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Wohnflächenverordnung
 Artikel 2 Betriebskostenverordnung
 Artikel 3 Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung
 Artikel 4 Änderung der Neubaumietenverordnung
 Artikel 5 Änderung der Heimmindestbauverordnung
 Artikel 5a Änderung der Wohngeldverordnung
 Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1

**Verordnung
zur Berechnung der Wohnfläche
(Wohnflächenverordnung – WoFIV)**

§ 1

Anwendungsbereich, Berechnung der Wohnfläche

(1) Wird nach dem Wohnraumförderungsgesetz die Wohnfläche berechnet, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Zur Berechnung der Wohnfläche sind die nach § 2 zur Wohnfläche gehörenden Grundflächen nach § 3 zu ermitteln und nach § 4 auf die Wohnfläche anzurechnen.

§ 2

Zur Wohnfläche gehörende Grundflächen

(1) Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die Wohnfläche eines Wohnheims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

(2) Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von

1. Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie
 2. Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen,
- wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

(3) Zur Wohnfläche gehören nicht die Grundflächen folgender Räume:

1. Zuhörräume, insbesondere:
 - a) Kellerräume,
 - b) Abstellräume und Kellerersatzräume außerhalb der Wohnung,
 - c) Waschküchen,
 - d) Bodenräume,
 - e) Trockenräume,
 - f) Heizungsräume und
 - g) Garagen,
2. Räume, die nicht den an ihre Nutzung zu stellenden Anforderungen des Bauordnungsrechts der Länder genügen, sowie
3. Geschäftsräume.

§ 3

Ermittlung der Grundfläche

(1) Die Grundfläche ist nach den lichten Maßen zwischen den Bauteilen zu ermitteln; dabei ist von der Vorderkante der Bekleidung der Bauteile auszugehen. Bei fehlenden begrenzenden Bauteilen ist der bauliche Abschluss zu Grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind namentlich einzubeziehen die Grundflächen von

1. Tür- und Fensterbekleidungen sowie Tür- und Fensterumrahmungen,
2. Fuß-, Sockel- und Schrammleisten,
3. fest eingebauten Gegenständen, wie z. B. Öfen, Heiz- und Klimageräten, Herden, Bade- oder Duschwannen,
4. freiliegenden Installationen,
5. Einbaumöbeln und
6. nicht ortsgebundenen, versetzbaren Raumteilern.

(3) Bei der Ermittlung der Grundflächen bleiben außer Betracht die Grundflächen von

1. Schornsteinen, Vormauerungen, Bekleidungen, freistehenden Pfeilern und Säulen, wenn sie eine Höhe von mehr als 1,50 Meter aufweisen und ihre Grundfläche mehr als 0,1 Quadratmeter beträgt,
2. Treppen mit über drei Steigungen und deren Treppenabsätze,
3. Türnischen und
4. Fenster- und offenen Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen oder bis zum Fußboden herunterreichen und 0,13 Meter oder weniger tief sind.

(4) Die Grundfläche ist durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer Bauzeichnung zu ermitteln. Wird die Grundfläche auf Grund einer Bauzeichnung ermittelt, muss diese

1. für ein Genehmigungs-, Anzeige-, Genehmigungsfreistellungs- oder ähnliches Verfahren nach dem Bauordnungsrecht der Länder gefertigt oder, wenn ein bauordnungsrechtliches Verfahren nicht erforderlich ist, für ein solches geeignet sein und
2. die Ermittlung der lichten Maße zwischen den Bauteilen im Sinne des Absatzes 1 ermöglichen.

Ist die Grundfläche nach einer Bauzeichnung ermittelt worden und ist abweichend von dieser Bauzeichnung gebaut worden, ist die Grundfläche durch Ausmessung im fertig gestellten Wohnraum oder auf Grund einer berechtigten Bauzeichnung neu zu ermitteln.

§ 4

Anrechnung der Grundflächen

Die Grundflächen

1. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens zwei Metern sind vollständig,
2. von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern sind zur Hälfte,
3. von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte,
4. von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

§ 5

Überleitungsvorschrift

Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden.

Artikel 2

Verordnung

über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV)

§ 1

Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.

(2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:

1. die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

§ 2

Aufstellung der Betriebskosten

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung

oder

- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums

oder

- c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

oder

- d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;

5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,

hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a,

hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a

oder

- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeäten,

hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;

6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen

- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind,

oder

- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;

7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,

hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,

zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;

9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,

zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege,

hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;

11. die Kosten der Beleuchtung,
hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
12. die Kosten der Schornsteinreinigung,
hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. die Kosten für den Hauswart,
hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. die Kosten
- a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweiterleitung entstehen,
- oder
- b) des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse;
16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
17. sonstige Betriebskosten,
hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Artikel 3

Änderung der
Zweiten Berechnungsverordnung

Die Zweite Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
„§ 43 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
„§ 44 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 3 (weggefallen)“.
2. § 11 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Modernisierung sind bauliche Maßnahmen, die den Gebrauchswert des Wohnraums nachhaltig erhöhen, die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessern oder nachhaltig Einsparungen von Energie oder Wasser bewirken.“
3. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge verändern sich am 1. Januar 2005 und am 1. Januar eines jeden darauf folgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Für die Veränderung am 1. Januar 2005 ist die Erhöhung oder Verringerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland maßgeblich, die im Oktober 2004 gegenüber dem Oktober 2001 eingetreten ist.“
4. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „dieser Verordnung beigefügte Anlage 3 ‚Aufstellung der Betriebskosten‘“ durch die Wörter „Betriebskostenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347)“ ersetzt.
5. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „jedoch nicht die Hypothekengewinnabgabe,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Müllabfuhr“ durch das Wort „Müllbeseitigung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Hausreinigung“ durch das Wort „Gebäudereinigung“ ersetzt.
6. § 42 wird wie folgt gefasst:
„§ 42
Wohnfläche
Ist die Wohnfläche bis zum 31. Dezember 2003 nach dieser Verordnung berechnet worden, bleibt es bei dieser Berechnung. Soweit in den in Satz 1 genannten Fällen nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum vorgenommen

werden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) anzuwenden.“

7. Die §§ 43 und 44 werden aufgehoben.
8. Die Anlage 3 wird aufgehoben.

Artikel 4 Änderung der Neubaumietenverordnung

Die Neubaumietenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22a wird wie folgt gefasst:
„§ 22a Umlegung der Kosten der Müllbeseitigung“.
 - b) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 Umlegung der Kosten des Betriebs von Aufzügen“.
 - c) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:
„§ 24a Umlegung der Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage und der Gemeinschafts-Antennenanlage“.
 - d) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Umlegung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Einrichtungen für die Wäschepflege“.
 - e) Die Angabe zu § 25b wird wie folgt gefasst:
„§ 25b (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 (weggefallen)“.
2. § 1 Abs. 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
„a) des Wohnungsbindungsgesetzes ab 1. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung,“.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
„b) der Zweiten Berechnungsverordnung ab 1. Januar 2002 in der jeweils geltenden Fassung und“.
3. In § 21 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Kosten ihrer Verwendung einschließlich“ die Wörter „der Kosten der Eichung sowie“ und nach den Wörtern „Kosten der Berechnung und Aufteilung,“ die Wörter „die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern,“ eingefügt.
4. § 22a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Müllabfuhr“ durch das Wort „Müllbeseitigung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht

öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengen Erfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Müllabfuhr“ durch das Wort „Müllbeseitigung“ ersetzt.
5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „maschinelles Aufzüge“ durch die Wörter „von Aufzügen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „durch einen Fachmann“ durch die Wörter „durch eine Fachkraft“ ersetzt.
6. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Umlegung der Kosten
des Betriebs der mit einem Breitband-
kabelnetz verbundenen privaten Verteil-
anlage und der Gemeinschafts-Antennenanlage

(1) Zu den Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zur Wirtschaftseinheit gehörende Verteilanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage. Zu den Betriebskosten im Sinne des Satzes 1 gehören ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandkabelanschlüsse.

(2) Die Kosten nach Absatz 1 Satz 1 und 2 dürfen nach dem Verhältnis der Wohnflächen umgelegt werden, sofern nicht im Einvernehmen mit allen Mietern ein anderer Umlegungsmaßstab vereinbart ist. Die Kosten nach Absatz 1 Satz 3 dürfen nur zu gleichen Teilen auf die Wohnungen umgelegt werden, die mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten angeschlossen worden sind.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „für maschinelle Wascheinrichtungen“ durch die Wörter „der Einrichtungen für die Wäschepflege“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „maschinelles Wascheinrichtungen“ durch die Wörter „der Einrichtungen für die Wäschepflege“ und die Wörter „der maschinellen Einrichtung“ durch die Wörter „der Einrichtungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „für maschinelle Wascheinrichtungen“ durch die Wörter „der Einrichtungen für die Wäschepflege“ ersetzt.
8. § 25b wird aufgehoben.
9. § 34 Abs. 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Heimmindestbauverordnung

§ 14 Abs. 2 der Heimmindestbauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550) wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 1 gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Beheizbare und unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden nicht angerechnet.“

Artikel 5a

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722) wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 der

Zweiten Berechnungsverordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 der Wohnflächenverordnung“ ersetzt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „der Nummer 4 Buchstabe a, b und d sowie der Nummer 5 Buchstabe a und c der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung“ durch die Angabe „des § 2 Nr. 4 Buchstabe a, b und d sowie Nr. 5 Buchstabe a und c der Betriebskostenverordnung“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Satz 1 wird die Angabe „der Nummer 4 Buchstabe c und Nummer 5 Buchstabe b der Anlage 3 (zu § 27 Abs. 1) der Zweiten Berechnungsverordnung“ durch die Angabe „des § 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 Buchstabe b der Betriebskostenverordnung“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 25. November 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 29, ausgegeben am 3. November 2003

Tag	Inhalt	Seite
28.10.2003	Gesetz zu dem Protokoll von Cartagena vom 29. Januar 2000 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt GESTA: XF002	1506
4. 9.2003	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Mittelamerikanischen Integrationsbank über Finanzielle Zusammenarbeit	1539
5. 9.2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-amerikanischen Vereinbarung vom 29. Juni 2001 über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind	1540
12. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess ...	1542
12. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	1543
16. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	1544
17. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	1549
17. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	1550
23. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens ...	1550
23. 9.2003	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	1551
25. 9.2003	Bekanntmachung des deutsch-kroatischen Abkommens über die Errichtung des Regionalen Zentrums für die Unterstützung der Verifikation und Durchführung der Rüstungskontrolle (RACVIAC)	1552
26. 9.2003	Bekanntmachung zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	1556
26. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen	1557
26. 9.2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 16. Juli 1964	1557
29. 9.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	1558
29. 9.2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechischen Vertrags über den Zusammenschluss der deutschen Autobahn A 17 und der tschechischen Autobahn D 8 an der gemeinsamen Staatsgrenze durch Errichtung einer Grenzbrücke	1559
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen	1559
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls IV zu dem VN-Waffenübereinkommen ...	1560

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)
bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 30, ausgegeben am 7. November 2003**

Tag	Inhalt	Seite
25. 9.2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe	1562
30. 9.2003	Bekanntmachung des deutsch-usbekischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1564
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	1566
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	1567
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Chemiewaffenübereinkommens	1568
10.10.2003	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „EER Systems, Inc.“, „Premier Technology Group, Inc.“ und „Houston Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-20-02, DOCPER-AS-10-05 und DOCPER-AS-16-02)	1568
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	1571
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1994 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die weitere Verringerung von Schwefelemissionen	1571
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	1572
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Messwesen	1572
10.10.2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-rumänischen Vereinbarung vom 12. Mai 1992 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	1573
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial	1574
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls und der Protokolle Nr. 4 und Nr. 5 hierzu und über das Außerkrafttreten des Protokolls Nr. 9	1575
16.10.2003	Bekanntmachung der Änderungsvereinbarung zu der deutsch-bulgarischen Vereinbarung vom 4. Februar 1992 über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitervereinbarung)	1591

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509)

bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 31, ausgegeben am 14. November 2003**

Tag	Inhalt	Seite
12.11.2003	Gesetz zu dem Abkommen vom 4. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen GESTA: XD001	1594
12.11.2003	Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern FNA: neu: 611-9-20 GESTA: XD002	1615
2.10.2003	Bekanntmachung des deutsch-äthiopischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1619
24.10.2003	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des deutsch-russischen Abkommens über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans	1620
24.10.2003	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sitzstaatabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der EUMETSAT und über das Außerkrafttreten des früheren Abkommens vom 7. Juni 1989	1624

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)
bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 32, ausgegeben am 18. November 2003**

Tag	Inhalt	Seite
14.11.2003	Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989	1626
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	1629
13.10.2003	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über Beziehungen im audiovisuellen Bereich	1629
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehelikens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	1632

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.-Nr. 399-509)
bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
1. 10. 2003 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertdreizehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) 96-1-2-213	22 885	(192 15. 10. 2003)	30. 10. 2003
29. 9. 2003 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	23 145	(195 18. 10. 2003)	30. 10. 2003
6. 10. 2003 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsendneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) 96-1-2-196	23 441	(200 25. 10. 2003)	27. 11. 2003
14. 10. 2003 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	23 829	(207 6. 11. 2003)	27. 11. 2003
14. 10. 2003 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	23 830	(207 6. 11. 2003)	27. 11. 2003
20. 10. 2003 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Frankfurt-Hahn) 96-1-2-145	23 893	(208 7. 11. 2003)	27. 11. 2003

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Verkehrsblatt

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen der Bundesrepublik Deutschland – verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkehrsblatt	Tag des Inkrafttretens
2. 10. 2003 Vierunddreißigste Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (34. BinSchStrO-AbweichV)	20/2003 S. 666	1. 11. 2003